

## **Bericht und Antrag 17 an den Grossen Stadtrat von Luzern**

### **Billettsteuer Stadt Luzern**

- Änderung des Reglements über die Erhebung einer Kultur- und Sportförderungsabgabe
- Erlass Reglement über die Förderung von Kultur und Sport
- Abschreibung Motion 52

**Vom Stadtrat zuhanden des Grossen Stadtrates verabschiedet  
mit StB 232 vom 27. März 2024**

**Vom Grossen Stadtrat zur Überarbeitung zurückgewiesen am 13. Juni 2024**

## Politische und strategische Referenz

### Politischer Auftrag

Motion 52 «Billettsteuer»

### Legislaturprogramm 2022–2025

**Legislaturziel Z1.4 Kulturstandort:** Die Stadt Luzern nimmt eine kulturpolitische Standortbestimmung und Strategieentwicklung unter Einbezug der städtischen Akteure sowie der kantonalen und kommunalen Partner vor. Auf dieser Basis zeigt sie Vorschläge für die Weiterentwicklung des Kulturstandorts Luzern und der städtischen Kulturförderung auf, abgestimmt auf andere wichtige städtische Strategien und Projekte – insbesondere das Neue Luzerner Theater und die Tourismusstrategie.

**Massnahme M1.4a:** Die Stadt Luzern entwickelt bis Mitte 2023 eine Strategie zur Erhöhung der Handlungsfähigkeit und zur Weiterentwicklung des Kulturstandorts Luzern.

**Massnahme M3.2h:** Die Stadt Luzern erarbeitet bis Mitte 2023 eine neue Sportstrategie und überarbeitet bis Ende 2022 das Gemeinde-Sportanlagen Konzept (GESAK) in einem regionalen Kontext und unter Berücksichtigung der verschiedenen Nutzungsansprüche. Sie erneuert die städtischen Freibäder Tribtschen (2023) und Zimmeregg (2024).

### In Kürze

Die Billettsteuer (Lustbarkeitssteuer) wird seit 1920 erhoben (Entscheid des Stimmvolkes vom 8. Februar 1920). Sie trägt – neben den allgemeinen Steuermitteln der Erfolgsrechnung – mit einem beträchtlichen Teil zu den verfügbaren Mitteln für die Kultur- und Sportförderung der Stadt Luzern bei. Die Billettsteuer hilft mit, die Kultur- und Sportförderung und damit insbesondere die Förderung der freien Szene sowie des Breiten- und Jugendsportes in der Stadt Luzern auf einem einigermassen verlässlichen, stabilen Niveau abzusichern.

Mit der überwiesenen [Motion 52](#), Mike Hauser namens der FDP-Fraktion, Michael Zeier-Rast namens der CVP-Fraktion, Jörg Krähenbühl namens der SVP-Fraktion, Adrian Albisser namens der SP-Fraktion und Judith Wyrsh namens der GLP-Fraktion vom 5. Januar 2021: «Billettsteuer», wird der Stadtrat aufgefordert, einen Bericht zum aktuellen Billettsteuersystem zu erarbeiten und dem Grossen Stadtrat mögliche Anpassungsvorschläge in den Reglementen darzulegen. Das Reglement über die Erhebung einer Kultur- und Sportförderungsabgabe vom 20. September 1990 (Billettsteuerreglement) regelt die Erhebung der Billettsteuer.

Seit 1990 besteht eine zweckgebundene Verwendung der Billettsteuereinnahmen:

- 15 Prozent an den Fonds zur Förderung und Unterstützung kultureller Aktivitäten;
- 15 Prozent an den Fonds zur Förderung des Jugendsportes;
- den Restbetrag von 70 Prozent für Zwecke der Kultur und des Sportes (Kulturteil  $\frac{2}{3}$  und Sportteil  $\frac{1}{3}$ ).

Neben der erwähnten [Motion 52](#) erfordern auch noch andere Entwicklungen und Umstände eine Überprüfung und Anpassung der Billettsteuer und deren Verwendung: die Kulturagenda 2030 und das Sportkonzept 2030, die im Oktober 2023 beide vom Grossen Stadtrat beschlossen wurden, ein Urteil des Kantonsgerichts vom 22. Juni 2023 betreffend die Erhebung einer Billettsteuer sowie eine Anpassung der städtischen Rechtsgrundlagen an höherrangiges Recht, das in der Zwischenzeit in Kraft getreten ist.

In Bezug auf die Erhebung der Billettsteuer wurden – neben den rechtlich notwendigen Anpassungen des Reglements – die heutige geltende Freigrenze der Steuerpflicht überprüft und Alternativen zur Billettsteuer geprüft. Die Prüfung von Alternativen ergab, dass die Billettsteuer insbesondere aus folgenden Gründen beibehalten werden soll:

- Zentrumslastenausgleich;
- Umverteilungsmechanismus von Kultur zu Sport;
- Umverteilungsmechanismus von etablierten Institutionen zu experimenteller Kultur.

Betreffend Verwendung der Billettsteuereinnahmen wurde festgestellt, dass die aktuelle Ausgestaltung der Verwendung mittels vier Fonds nicht zielführend ist. Auch die Abgrenzung zwischen Beiträgen aus der Erfolgsrechnung und Beiträgen aus den Fonds ist nicht vollständig nachvollziehbar. Dies betrifft auch die Förderkriterien, die praktiziert, jedoch nicht klar nachvollziehbar sind.

Die Konsequenz der Abklärungen mit geprüften Umsetzungsvarianten ist die Zusammenführung der bestehenden Fonds in einen Förderfonds, dessen rechtliche Grundlage mit einem neuen Förderreglement, unter gleichzeitiger Aufhebung der bestehenden einzelnen Fondsreglemente, geschaffen wird. Gleichzeitig wird eine Abgrenzung, d. h. eine Definition der Beiträge vorgenommen, die zukünftig aus der Erfolgsrechnung oder aus dem Fonds zur Förderung von Kultur und Sport geleistet werden.

Das neu zu erlassende Reglement regelt die Kultur- und Sportförderung in der Stadt Luzern und definiert die Finanzierung, das Verfahren und die allgemeinen Voraussetzungen der Kultur- und Sportförderung (u. a. die Förderkriterien). Die inhaltliche Ausrichtung der Kultur- und Sportförderung richtet sich dabei nach den entsprechenden und geltenden Planungsberichten (Kulturagenda 2030 und Sportkonzept 2030).

Der Stadtrat beantragt dem Grossen Stadtrat mit dem vorliegenden Bericht und Antrag, der Änderung des Reglements über die Erhebung einer Kultur- und Sportförderungsabgabe vom 20. September 1990 per 1. Januar 2025 zuzustimmen, das Reglement über die Förderung von Kultur und Sport per 1. Januar 2026 zu erlassen und die oben erwähnte [Motion 52](#) als erledigt abzuschreiben.

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>1 Ausgangslage</b>	<b>6</b>
1.1 Geschichte und Hintergrund der Billettsteuer .....	6
1.2 Historie der Billettsteuer in der Stadt Luzern .....	7
1.3 Rahmenbedingungen .....	7
1.4 Darstellung der aktuellen Förderfinanzierung.....	8
<b>2 Politische und rechtliche Vorgaben zur Billettsteuer</b>	<b>9</b>
2.1 Motion 52: «Billettsteuer» .....	9
2.2 Kulturagenda 2030 und Sportkonzept 2030 .....	9
2.3 Urteil des Kantonsgerichts vom 22. Juni 2023 betreffend Erhebung Billettsteuer.....	9
2.4 Anpassung der städtischen Rechtsgrundlagen an höherrangiges Recht .....	9
<b>3 Auslegeordnung zur Mittelbeschaffung mittels Billettsteuer</b>	<b>10</b>
3.1 Bedeutung der Billettsteuer in der Stadt Luzern .....	10
3.2 Städtevergleich .....	11
3.3 Auswirkungen der Billettsteuer auf Veranstaltende in der Stadt Luzern.....	12
3.4 Alternativen zu den Billettsteuereinnahmen .....	12
<b>4 Auslegeordnung zur Förderfinanzierung</b>	<b>13</b>
4.1 Fonds zur Unterstützung kultureller Aktivitäten (FUKA-Fonds).....	13
4.2 Fonds zur Förderung und Unterstützung des Jugendsportes .....	13
4.3 Fonds zur allgemeinen Förderung von Kultur und Sport – Kulturteil .....	14
4.4 Fonds zur allgemeinen Förderung von Kultur und Sport – Sportteil.....	14
4.5 Gesamtproblematik der Fonds .....	14
<b>5 Varianten des Fördermechanismus</b>	<b>15</b>
5.1 Finanzierungsmechanismen zur Kultur- und Sportförderung: geprüfte Varianten .....	15
5.2 Fazit.....	16
<b>6 Teilrevision des Reglements über die Erhebung einer Kultur- und Sportförderungsabgabe</b>	<b>17</b>

6.1	Einleitung.....	17
6.2	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen.....	17
<b>7</b>	<b>Erlass Reglement über die Förderung von Kultur und Sport</b>	<b>21</b>
7.1	Einleitung.....	21
7.2	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen.....	24
<b>8</b>	<b>Ressourcenbedarf</b>	<b>29</b>
<b>9</b>	<b>Politische Würdigung</b>	<b>30</b>
<b>10</b>	<b>Abschreibung Vorstoss</b>	<b>30</b>
<b>11</b>	<b>Antrag</b>	<b>31</b>

## Anhang

- 1 Synoptische Darstellung Änderungen Billettsteuerreglement
- 2 Finanzierung der Kultur- und Sportförderung

# Der Stadtrat von Luzern an den Grossen Stadtrat von Luzern

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

## 1 Ausgangslage

Mit [Bericht und Antrag \(B+A\) 26 vom 23. August 2023](#): «Kulturpolitische Standortbestimmung und Kulturagenda 2030» und [B+A 28 vom 30. August 2023](#): «Sportpolitische Standortbestimmung und Sportkonzept 2030. Vision und Leitbild Sportförderung 2030» nahm der Grosse Stadtrat der Stadt Luzern die Kulturagenda 2030 sowie das Sportkonzept 2030 zustimmend zur Kenntnis. Teil der Strategien ist nicht nur die Anpassung der Fördermassnahmen, sondern auch die Stabilisierung der Förderfinanzierung sowie die Transparenz der Förderung; dies auch vor dem Hintergrund der [Motion 52](#), Mike Hauser namens der FDP-Fraktion, Michael Zeier-Rast namens der CVP-Fraktion, Jörg Krähenbühl namens der SVP-Fraktion, Adrian Albisser namens der SP-Fraktion und Judith Wyrsh namens der GLP-Fraktion vom 5. Januar 2021: «Billettsteuer» (überwiesen am 23. September 2021).

Mit der [Motion 52](#) fordert der Grosse Stadtrat den Stadtrat auf, einen Bericht zum aktuellen Billettsteuersystem zu erarbeiten. Folgende Kernpunkte (zusammengefasst) sind darin zu beachten:

- transparente Darstellung der Förderfinanzierung aus der Erfolgsrechnung und der Billettsteuer;
- Darlegung der Herkunft der Billettsteuer (unter Berücksichtigung des Steuergeheimnisses);
- Aufzeigen von Alternativen zur aktuellen Billettsteuer;
- Aufzeigen der Förderpraxis im FUKA-Fonds und Fonds K und S (Vergabepaxis und Reglemente);
- Überprüfung der Freigrenze von Fr. 10'000.–.

Die Billettsteuer ist ein substanzieller Teil der verfügbaren Mittel für die Kultur- und Sportförderung der Stadt Luzern. Die Billettsteuer hat in den letzten 15 Jahren die Kultur- und Sportförderung und damit insbesondere die Förderung der freien Szene sowie des Breiten- und Jugendsportes in der Stadt Luzern auf einem einigermassen verlässlichen, stabilen Niveau gesichert. Steuerobjekt ist das Eintrittsgeld zu steuerpflichtigen Veranstaltungen. Die Steuer beträgt 10 Prozent des Eintrittsgeldes. Steuerbefreiung gilt für Veranstaltungen, deren jährliche steuerpflichtigen Besuchereinnahmen Fr. 10'000.– nicht überschreiten. Die Zweckbindung gilt wie folgt: 15 Prozent an den FUKA-Fonds, 15 Prozent an den Jugendsportförderfonds und der Rest von 70 Prozent für Zwecke der Kultur und des Sportes (Fonds K und S – Kulturteil  $\frac{2}{3}$  und Sportteil  $\frac{1}{3}$ ).

### 1.1 Geschichte und Hintergrund der Billettsteuer

Die Wurzeln der Billettsteuer dürften wohl auf den mittelalterlichen Brauch zurückgehen, beim Besuch eines Vergnügens oder einer Schaustellung den Armen und Kranken milde Gaben zu spenden. Als eigentliche Staatssteuer ist sie aber französischen Ursprungs. Sie wurde von Napoleon I. als Luxussteuer eingeführt und später als Armensteuer erhoben.

Im vergangenen Jahrhundert betrachtete man die Erhebung einer Luxus- oder Lustbarkeitssteuer demnach als Abgabe für die Armen und Kranken und begründete später die Einführung einer Billettsteuer mit den hohen und stets zunehmenden Staatsausgaben für das Armenwesen, die Altersversorgung, die Arbeitslosenunterstützung und andere Wohlfahrtsaufgaben. Diese Argumentation lässt sich die heutzutage jedoch nicht mehr aufrechterhalten. Kaum jemand, der eine billettsteuerpflichtige Veranstaltung besucht, leistet sich einen besonderen Luxus oder dokumentiert damit «Reichtum», von dem es etwas für die allgemeine Wohlfahrt abzuschöpfen gilt.

## 1.2 Historie der Billettsteuer in der Stadt Luzern

Die Billettsteuer (Lustbarkeitssteuer) wird seit 1920 erhoben (Entscheidung des Stimmvolkes vom 8. Februar 1920). Am selben Tag wurde ebenfalls die Erbschaftssteuer und die Wertzuwachssteuer (Grundstückgewinnsteuer) beschlossen.

Bis Ende der Achtzigerjahre betragen die Einnahmen über die Billettsteuer rund 1,5 Mio. Franken pro Jahr. Mit der Erhöhung der Konsumationszuschläge bei den Nachtlokalen in den Neunzigerjahren stiegen die Einnahmen auf rund 2 Mio. Franken. Diese waren zweckgebunden zu verwenden:

- 5 Prozent für den Sozialfonds;
- 10 Prozent für den Fonds zur Förderung und Unterstützung kultureller Aktivitäten;
- 5 Prozent für den Fonds zur Förderung des Jugendsportes;
- 80 Prozent zugunsten des Beitragswesens (Transferaufwand).

Mit Bericht und Antrag 28/1990 hat die Stadt Luzern die Billettsteuer in eine Kultur- und Sportförderungsabgabe umgewandelt ([sRSL 9.2.2.1.1](#)), welche zweckgebunden ist:

- 15 Prozent an den Fonds zur Förderung und Unterstützung kultureller Aktivitäten;
- 15 Prozent an den Fonds zur Förderung des Jugendsportes;
- den Restbetrag von 70 Prozent für Zwecke der Kultur und des Sportes (Kulturteil  $\frac{2}{3}$  und Sportteil  $\frac{1}{3}$ ).

Die zweckgebundene Verwendung der Gelder wird im Rahmen der Fondsrechnungen ausgewiesen. Gelder, die nicht verwendet werden, verbleiben in den Fondsreserven.

## 1.3 Rahmenbedingungen

Das kantonale Recht erteilt den Gemeinden im Gesetz betreffend die teilweise Abänderung des Steuergesetzes vom 30. November 1892 vom 28. Juli 1919 ([SRL Nr. 652](#)) die Regelungskompetenz, eine Billettsteuer einzuführen. Der Steuersatz darf maximal 10 Prozent des Eintrittspreises betragen. Im Kanton Luzern haben neben der Stadt Luzern die Stadt Kriens und die Gemeinden Emmen, Ebikon und Willisau von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Ein Vorstoss auf kantonaler Ebene, diese aufgrund ihres «Alters» abzuschaffen, wurde vom Kantonsrat abgelehnt.<sup>1</sup>

Die Erhebung der Billettsteuer basiert in der Stadt Luzern auf folgender gesetzlichen Grundlage:

- **Reglement über die Erhebung einer Kultur- und Sportförderungsabgabe vom 20. September 1990** ([Billettsteuer: sRSL 9.2.2.1.1](#))

Das Steueramt ist für den Bezug der Billettsteuer verantwortlich.

Die Verwendung der Billettsteuer wird in den folgenden Reglementen geregelt:

- **Reglement über den Fonds zur allgemeinen Förderung von Kultur und Sport vom 27. Juni 1991** ([sRSL 3.5.1.1.3](#))

Das Reglement definiert die Fondseinlagen mit 70 Prozent der Billettsteuererträge (Art. 2) und die entsprechende Verwendung mit  $\frac{2}{3}$  im Kultur- und mit  $\frac{1}{3}$  im Sportbereich. Daraus entstanden sind zwei Fonds: Kulturteil und Sportteil.

Die Fondsmittel sollen verwendet werden, um die Leistungsfähigkeit und die Tätigkeit von Institutionen im Kultur- und Sportbereich zu fördern (Art. 3).

- **Reglement über den Fonds zur Förderung und Unterstützung von kulturellen Aktivitäten (FUKA-Fonds) vom 27. Juni 1991** ([sRSL 3.5.1.1.1](#))

- **Reglement über den Fonds zur Förderung und Unterstützung des Jugendsportes vom 25. Juni 2009** ([sRSL 3.5.1.1.2](#))

---

<sup>1</sup> Motion Damian Hunkeler und Mit. über die Abschaffung der Billettsteuer (Lustbarkeitssteuer), [M115 vom 21. Oktober 2019](#).

Weiter hat der Stadtrat im Rahmen des Sparpakets 2011 ([B+A 5/2011](#)) eine Entnahme aus dem Fonds K und S – Kulturteil von Fr. 660'000.– und aus dem Sportteil eine Entnahme von Fr. 220'000.– zur Entlastung der Erfolgsrechnung beschlossen.

Die Fördermassnahmen im Bereich Kultur und Sport wurden am 23. und 30. August 2023 vom Grosse Stadtrat zustimmend zur Kenntnis genommen. Weiter bewilligte der Grosse Stadtrat ebenfalls am 30. August 2023 den Sonderkredit für die Subventionsvereinbarungen 2024 bis 2026:

- [B+A 26 vom 23. August 2023](#): Kulturpolitische Standortbestimmung und Kulturagenda 2030;
- [B+A 28 vom 30. August 2023](#): Sportpolitische Standortbestimmung und Sportkonzept 2030;
- [B+A 27 vom 30. August 2023](#): Subventionsvereinbarungen 2024 bis 2026.

Schliesslich hat der Stadtrat in den vergangenen Jahren mittels stadträtlicher Beschlüsse Grundlagen für die Förderpraxis erlassen (Förderung von Musikgesellschaften in der Stadt Luzern, Festivalförderung, Sportpreis der Stadt Luzern und Richtlinien über die Vergabe von Anerkennungspreisen an Sportvereine). Die Inhalte dieser Beschlüsse sind als Ausführungsbestimmungen zum Reglement zur Förderung von Kultur und Sport in der Stadt Luzern zukünftig in die Ausführungsverordnung zu übernehmen. Damit werden die Grundlagen der bewährten Förderpraxis und die Umsetzung der Kulturagenda 2030 und des Sportkonzepts 2030 transparent gemacht.

## 1.4 Darstellung der aktuellen Förderfinanzierung

Die Förderung der Bereiche Kultur und Sport wird über die Erfolgsrechnung (allgemeine Steuergelder) sowie über die Billettsteuerfonds finanziert.

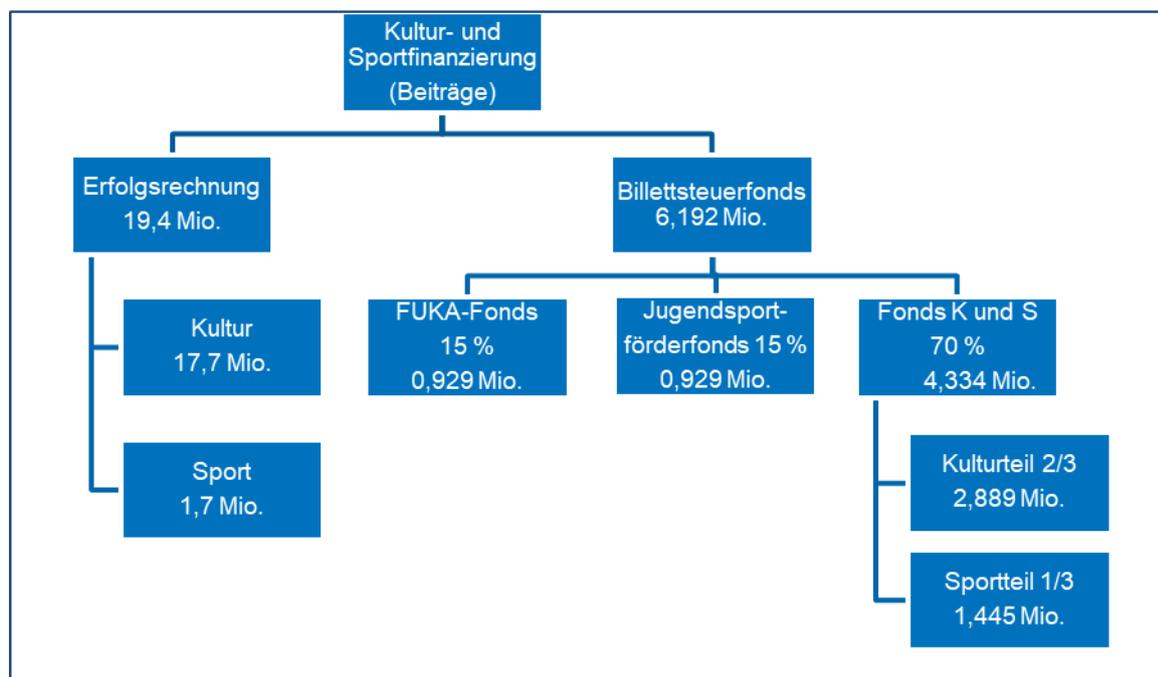


Abb. 1: Quellen der Förderfinanzierung (Beiträge); Stand 31.12.2023

## 2 Politische und rechtliche Vorgaben zur Billettsteuer

Es bestehen politische Vorgaben, die Rechtsgrundlagen zur Erhebung und Verwendung der Billettsteuer zu revidieren.

### 2.1 Motion 52: «Billettsteuer»

Anlässlich der Ratssitzung vom 23. September 2021 hat der Grosse Stadtrat die [Motion 52](#) zur Billettsteuer überwiesen. Folgende Aufträge sind in der Motion enthalten:

- transparente Darstellung der Beiträge;
- Darlegung der Herkunft der Billettsteuer (unter Berücksichtigung des Steuergeheimnisses);
- Aufzeigen von Alternativen zur aktuellen Billettsteuer, Aufzeigen der Förderpraxis im FUKA-Fonds und Fonds K und S (Vergabep Praxis und Reglemente);
- Überprüfung der Freigrenze von Fr. 10'000.–.

### 2.2 Kulturagenda 2030 und Sportkonzept 2030

Weiter hat der Grosse Stadtrat an der Ratssitzung vom 26. Oktober 2023 die kulturpolitische Standortbestimmung und Kulturagenda 2030 ([B+A 26/2023](#)) sowie das Sportkonzept 2030 ([B+A 28/2023](#)) beschlossen. Um den parlamentarischen Auftrag in Bezug auf die Kulturagenda 2030 und das Sportkonzept 2030 umzusetzen, besteht konkret ein Überprüfungsbedarf der Förderfinanzierung, im Besonderen über die Billettsteuerfonds.

### 2.3 Urteil des Kantonsgerichts vom 22. Juni 2023 betreffend Erhebung Billettsteuer

Mit Urteil vom 22. Juni 2023 stellte das Kantonsgericht Luzern u. a. fest, dass Art. 6 des Billettsteuerreglements den Kompetenzrahmen des kantonalen Rechts überschreite und deshalb das Legalitätsprinzip verletze. Überdies stellte es fest, dass der Rechtsweg bereits durch das kantonale Recht geregelt sei, sodass auch hier keine Regelungskompetenz auf kommunaler Stufe bestehe. Der Nachvollzug dieses Gerichtsurteils bedingt eine Anpassung des Reglements über die Erhebung einer Kultur- und Sportförderungsabgabe vom 20. September 1990 ([Billettsteuer; sRSL 9.2.2.1.1](#)).

### 2.4 Anpassung der städtischen Rechtsgrundlagen an höherrangiges Recht

Schliesslich sind Anpassungen der städtischen Rechtsgrundlagen infolge der Einführung des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 20. Juni 2016 ([FHGG, SRL Nr. 160](#)) angezeigt. Mit den Globalbudgets wird in der Erfolgsrechnung der Saldo von Aufwand und Ertrag für einen Aufgabenbereich festgesetzt. Im Budget gibt es keine verbindlichen Beschlüsse über einzelne Vorhaben mehr. Sogenannt «konstitutive Budgetbeschlüsse», mit denen gleichzeitig eine Ausgabe und deren Finanzierung beschlossen wurde, gibt es nicht mehr. Jede Ausgabe setzt neben der Rechtsgrundlage separat einen Budgetkredit und eine Ausgabenbewilligung voraus.

Derzeit beschliesst der Grosse Stadtrat gestützt auf Art. 11 des Reglements über den Fonds zur Förderung und Unterstützung von kulturellen Aktivitäten die einzelnen Entnahmen aus dem Fonds zur allgemeinen Förderung von Kultur und Sport. Dies ist historisch so gewachsen, entspricht aber nicht dem System der Globalbudgets (Saldo). Die Zuständigkeit für die Bewilligung von Ausgaben richtet sich wie bei Ausgaben in anderen Aufgabenbereichen nach dem FHGG und der Rechtsordnung der Stadt Luzern

zum Finanzhaushalt (Gemeindeordnung, Finanzhaushaltsreglement, Finanzhaushaltsverordnung und Handbuch Finanz- und Rechnungswesen).

### 3 Auslegeordnung zur Mittelbeschaffung mittels Billettsteuer

#### 3.1 Bedeutung der Billettsteuer in der Stadt Luzern

Die Billettsteuer kann als grundsätzlich etabliert betrachtet werden, obwohl sie regelmässig von der Politik zur Diskussion gestellt wurde. Bereits 1989 wurde eine Initiative zur Abschaffung der Billettsteuer eingereicht. Die Begründungen des Initiativkomitees waren vielfältig (Auszug aus dem B+A 28/1990):

- die Billettsteuer ist willkürlich, da ab und zu Gesuche um Billettsteuerbefreiung von der Stadt Luzern bewilligt werden;
- die Billettsteuer ist unsozial, da vor allem wenig verdienende junge und ältere Leute durch die in den Eintrittspreisen eingeschlossene Billettsteuer zusätzlich belastet werden;
- die Billettsteuer trägt zur Existenzgefährdung von Kulturbetrieben der Stadt bei;
- die Billettsteuer fördert die Bürokratie, da in vielen Fällen die Kultur- und Sportorganisationen gleichzeitig Billettsteuer bezahlen und Subventionen empfangen;
- die Billettsteuer ist nicht zweckgebunden;
- die Billettsteuer kann die Zentrumslasten nicht wirksam ausgleichen.

Die Antworten des damaligen Stadtrates haben auch heute noch ihre Berechtigung:

- Zentrumslastenausgleich wegen fehlender Ausgleichszahlen aus Gemeinden und Kanton;
- Zweckbindung der Billettsteuer für Kultur und Sport wurde eingeführt, d. h., kleinere Institutionen werden quersubventioniert von den Grösseren; Kultur zugunsten Sport;
- Steuerentlastung für kleine Veranstalter (ab Fr. 10'000.– jährliche Sport-Ticketeinnahmen);
- Steuerzahlende werden nicht zusätzlich belastet mit Beiträgen für Kultur- und Sportförderung;
- Eine Abschaffung der Billettsteuer führt entweder zur Steuererhöhung oder zu Beitragskürzungen.

Am 21. Oktober 2019 reichte Kantonsrat Damian Hunkeler eine Motion zur Abschaffung der Billettsteuer (Lustbarkeitssteuer) im Kantonsrat Luzern ein. In seinem Vorstoss argumentiert er, dass die Billettsteuer nicht mehr zeitgemäss sei und für Veranstalter einen Wettbewerbsnachteil darstelle.

In seiner Antwort vom 22. September 2020 nahm der Regierungsrat des Kantons Luzern wie folgt Stellung:

*«... Dass die Billettsteuer vor allem in grösseren Gemeinden wie der Stadt Luzern, Kriens, Ebikon oder auch in Emmen erhoben wird, hat gerade damit zu tun, dass diese Gemeinden einerseits über ein grosses Angebot in den Bereichen Kultur und Sport verfügen, welches nicht nur den jeweiligen Einwohnerinnen und Einwohnern zur Verfügung steht, sondern oftmals über einen regionalen Charakter verfügt, und andererseits die Leistungen in den Bereichen Kultur und Sport nicht anderweitig abgegolten werden (etwa via innerkantonalen Finanzlastenausgleich). So fliesst zum Beispiel in der Stadt Luzern mehr Geld zurück in die Sportförderung, als von den Sportveranstaltungen mit der Billettsteuer generiert wird. Gerade die Nachwuchsförderung im Sport, welche über einen regionalen Ausbildungscharakter verfügt, profitiert überproportional von der Billettsteuer. Nutzniesser sind also nicht nur die grossen Institutionen in Kultur oder Sport, sondern eine Vielzahl von kleineren Sport- (Jugend sportförderung) und Kulturanbietern (z. B. FUKA-Fonds/FUKA-Kiosk in der Stadt Luzern). Die Billettsteuer ermöglicht vor allem eine breite Förderung und das zur Verfügung stellen von Infrastrukturen, welche anderweitig, wie etwa über das ordentliche Budget, nicht gefördert werden könnten.*

*Veranstaltungen von nationaler Ausstrahlung (z. B. im KKL Luzern oder Rock Allmend) lassen sich von der Billettsteuer nicht abschrecken. Einerseits wegen beschränkter Ausweichmöglichkeiten, andererseits aber vor allem deswegen, weil die Billettsteuer nur noch einen Bruchteil der Gesamtaufwendungen beinhaltet und das Gesamtpaket an Leistungen (Platzbenutzung, Aufräum- und Reinigung, Bewilligungen,*

*etc.) für die Veranstalter immer noch stimmt, (z. B. Festivals Rock Allmend und Blue Balls-Festival in der Stadt Luzern oder das B-Sides auf dem Sonnenberg in Kriens).*

*Die Billettsteuer, welche Besucherinnen und Besucher mit ihren Eintritten bezahlen, hat denn auch mehr den Charakter einer Verbrauchersteuer. Sie wird denn auch unabhängig davon erhoben, aus welcher Gemeinde oder aus welchem Kanton die Besucherinnen oder Besucher herkommen. Gerade deswegen unterscheidet sich die Billettsteuer von einer Luxussteuer französischen Ursprungs. Nicht die Einwohnerinnen und Einwohner einer Gemeinde werden zusätzlich finanziell belastet, sondern die Besucherinnen und Besucher einer Veranstaltung.*

*Die Billettsteuer hat weiterhin ihre Berechtigung, auch wenn ihre Rechtsgrundlage im kantonalen Recht schon älter ist. Die Bedeutung und der Zweck der Billettsteuer hat sich zwar über die Jahre gewandelt. Sie ist aber – wenn sie das überhaupt einmal war – längst keine Luxussteuer mehr. Im nationalen Umfeld kann die Billettsteuer für Kulturveranstalter aber auch einen Wettbewerbsnachteil darstellen. Daraus resultiert letztlich, dass Kulturveranstaltungen nicht im Kanton Luzern stattfinden. Vor diesem Hintergrund kann die Billettsteuer sich auch negativ auf die kulturelle Vielfalt auswirken. Gemeinsam mit den Gemeinden, in denen eine Billettsteuer erhoben wird, wollen wir die Auswirkungen prüfen, die eine Abschaffung der Billettsteuer hätte.»*

Die Motion Hunkeler wurde am 30. November 2020 vom Kantonsparlament abgelehnt.

## 3.2 Städtevergleich

Die Vergnügungssteuer ist eine Abgabe auf entgeltlichen öffentlichen Veranstaltungen und wird entweder in Form einer Billettsteuer (in der Regel 10 Prozent des Eintrittspreises oder der Bruttoeinnahmen) oder in Form einer Pauschalabgabe erhoben. Sie wird in den Kantonen FR, AR, TI (nur für Kinos), NE und JU bezogen. In den Kantonen LU, SO und VD ist die Vergnügungssteuer eine fakultative Gemeindesteuer (Das schweizerische Steuersystem, Hrsg. Eidg. Steuerverwaltung, 2017).

Im Kanton Luzern erheben folgende Städte und Gemeinden eine Billettsteuer:

- Stadt Luzern;
- Stadt Kriens;
- Gemeinde Emmen;
- Gemeinde Ebikon;
- Gemeinde Malters;
- Gemeinde Willisau.

Im Kanton Genf gab es ab 1823 eine Armensteuer (französisch: droit des pauvres), mit der eine Billettsteuer verbunden war, die 1914 auch im Kanton Tessin übernommen wurde. Der Kanton Zürich war der erste, der die Billettsteuer im März 1989 abschaffte. Es folgte Basel-Stadt im Juni 1999, und 2000 wurde auch im Kanton Basel-Landschaft die Billettsteuer abgeschafft.

Ein Vergleich mit anderen Städten ist schwierig, da die Stadt Luzern mit ihrer Praxis der Billettsteuer (Zweckbindung) einmalig ist in der Schweiz. Deshalb können auch keine konkreten Vergleiche mit anderen Städten angestellt werden.

Die durchschnittlichen Billettsteuereinnahmen werden wie folgt angegeben (Stand 2020):

- Emmen: Fr. 450'000.– bis Fr. 550'000.–;
- Willisau: Fr. 40'000.– bis Fr. 60'000.–;
- Ebikon: Fr. 290'000.–;
- Kriens rechnet mit Fr. 38'000 – bis Fr. 45'000 –.

### 3.3 Auswirkungen der Billettsteuer auf Veranstaltende in der Stadt Luzern

Stadtluzerner Veranstaltende stellen die Billettsteuer ebenfalls regelmässig infrage. Diejenigen, welche Beiträge aus den Förderfonds erhalten, machen geltend, dass sie mehr einbezahlen, als sie erhalten. Es wird eine Nettorechnung gemacht, die aus Sicht der Förderung nicht sinnvoll ist. Vielfach wird aber auch verstanden, dass es um Solidarität und Umverteilung geht.

Die Standortnachteile der Stadt Luzern wegen der Billettsteuer können wie folgt zusammengefasst werden:

- Veranstaltende, die national tätig sind, werden gezwungen, andere Kalkulationen anzustellen, was zu höheren Ticketpreisen führt als in anderen Städten. Der Gesamtaufwand steigt, weil sie für Events in der Stadt Luzern separate Kalkulationen durchführen sowie separates Werbematerial erstellen müssen;
- Überwälzung auf Kundschaft, was zu höheren Ticketpreisen führt und das Konsumverhalten beeinflussen kann;
- Veranstaltende, die mit Agenturen zusammenarbeiten, stehen bereits in direkter Konkurrenz zu Zürich, Basel, Bern. Die Billettsteuer verschärft den Nachteil für Luzern;
- Administrativer Aufwand der Veranstaltenden, um die Billettsteuerabrechnung zu erstellen.

Hinweis: 2023 sind die Billettsteuererträge mit knapp 6,2 Mio. Franken rund 1,1 Mio. Franken höher ausgefallen als budgetiert. Einzig in den Jahren 2015 und 2016 konnte bisher die 6-Mio.-Marke übertroffen werden.

### 3.4 Alternativen zu den Billettsteuereinnahmen

Es wurden verschiedene Alternativen zur Billettsteuer erörtert. Grundsätzlich gibt es nur die Varianten mit und ohne Billettsteuereinnahmen. Einnahmequellen von Städten und Gemeinden sind Steuern und Gebühren (Gegenleistung für die Inanspruchnahme besonderer Leistungen der Gemeinde gestützt auf das kantonale Gebührengesetz [[GebG; SRL Nr. 680](#)]). Städte und Gemeinden verfügen jedoch nicht über die Kompetenz, neue Steuern einzuführen. Sie dürfen nur da Steuern erheben, wo sie der Kanton dazu ermächtigt (delegierte Steuerhoheit, vgl. § 236 des kantonalen Steuergesetzes vom 22. November 1999, [[StG; SRL Nr. 620](#)]). Der Kanton Luzern erteilt den Gemeinden im Gesetz betreffend die teilweise Abänderung des Steuergesetzes vom 30. November 1892 die Kompetenz, Billettsteuern zu erheben. Deshalb gibt es nur die Variante, eine Billettsteuer für die Kultur- und Sportförderung zu erheben, oder auf allgemeine Steuermittel zurückzugreifen.

Aus Sicht des Stadtrates ist es unumgänglich, die Billettsteuer beizubehalten, um die Fördertätigkeit und deren Entwicklung in den Bereichen Kultur und Sport, wie vom Parlament zustimmend zur Kenntnis genommen, aufrechterhalten zu können. Für die Umsetzung von Kulturagenda 2030 und Sportkonzept 2030 ohne Billettsteuereinnahmen müssten somit rund 5 bis 6 Mio. Franken über die allgemeinen Steuermittel finanziert werden.

Die Billettsteuer ist ein substanzieller Teil der verfügbaren Mittel für die Kultur- und Sportförderung der Stadt Luzern. Sie hat die Kultur- und Sportförderung in der Stadt Luzern in den letzten 15 Jahren auf einem einigermaßen verlässlichen, stabilen Niveau gesichert. Sie ist ein Umverteilungsinstrument, das einerseits über die Besuchenden von Veranstaltungen in der Stadt läuft, andererseits eine Umverteilung zwischen Kultur und Sport ermöglicht. Im Weiteren handelt es sich bei der Billettsteuer um ein sehr wesentliches Instrument für einen (teilweisen) Zentrumslastenausgleich. Es kommt ein dreifacher Umverteilungsmechanismus zum Zuge, der sich insgesamt vorteilhaft auswirkt:

**– Kultur zugunsten Sport:**

Da die Billettsteuern derzeit hauptsächlich bei Kulturveranstaltungen erhoben werden, findet mit der prozentualen Verteilung der Mittel eine bevorzugte Behandlung des Sportbereichs statt. Das stärkt die Akzeptanz der Billettsteuer.

**– Grossanlässe zugunsten von Experimentellem:**

Da ein Grossteil der Billettsteuern vor allem bei Anlässen erhoben werden kann, die ein grosses Publikum aufweisen, und da umgekehrt kleinere Vereine und Anlässe stark von den Fördermitteln profitieren, findet eine Umverteilung in Richtung kleinerer Beitragsnehmer statt. Die Kulturförderung der Stadt Luzern fördert ein breites und vielfältiges Kulturangebot (Giesskanne), v. a. im Bereich der Produktions- und Veranstaltungsförderung (FUKA-Fonds) kommen die Fördermittel der freien Szene zugute. Auch das stärkt die Akzeptanz der Billettsteuer.

**– Region zugunsten Zentrum:**

Die Billettsteuern werden von allen Veranstaltungsbesuchenden entrichtet und fliessen (zweckbestimmt) in die Stadtkasse. Dadurch handelt es sich bei der Billettsteuer um ein sehr wesentliches Instrument für einen (teilweisen) Zentrumslastenausgleich.

## 4 Auslegeordnung zur Förderfinanzierung

Vorbemerkung: Eine detaillierte Aufstellung der bisherigen Finanzierung befindet sich im Anhang 2 dieses Berichtes und Antrages.

Mit [B+A 26/2023](#) und [B+A 28/2023](#) wurde die Kultur- und Sportförderung bereits inhaltlich dargestellt. Es soll nun gezeigt werden, inwiefern die Förderfinanzierung zulasten der Erfolgsrechnung und der Billettsteuer in ihrer heutigen Struktur zukunftstauglich ist. Gestützt auf die städtischen Rechtsgrundlagen (vgl. Kapitel 1.3 Rahmenbedingungen) führt die Stadt Luzern vier Fonds.

### 4.1 Fonds zur Unterstützung kultureller Aktivitäten (FUKA-Fonds)

- Die Zahl der steigenden Gesuche führt dazu, dass weniger Mittel für die Projekte zur Verfügung stehen. Das führt zur Erhöhung des Prekariats von Kulturschaffenden. Auch in der Kulturbotschaft des Bundes sind die Entschädigung von Kunstschaffenden und die Soziale Sicherheit ein wichtiges Thema. Die Dienstabteilung Kultur und Sport hat in den vergangenen Jahren in zwei nationalen Gremien zu diesen Themen aktiv mitgearbeitet. Auch in der Kulturagenda 2030 sind diese beiden Anliegen verankert.
- Geringer bis kein Entwicklungsspielraum in der Förderung.

### 4.2 Fonds zur Förderung und Unterstützung des Jugendsportes

- Wichtiger Fonds für die Förderung des Jugendsportes, d. h. für die Unterstützung der Vereine im Breitensport mit Jugendabteilungen;
- Unterdeckung ab 2026;
- Eine Kürzung in diesem Förderbereich würde bei den Sportvereinen zu Mindereinnahmen führen und zu Beitragserhöhungen für die Mitglieder. Das wiederum führt zu einer zusätzlichen Belastung von Familien. Die Entwicklung des Nachwuchses sowie das Vereinsleben wären mittelfristig gefährdet;
- Kinder- und Jugendsportangebote der Stadt Luzern können nicht mehr finanziert und weiterentwickelt werden (freiwilliger Schulsport, Schneesportlager, Sportturniere);
- Kein Entwicklungsspielraum für Mädchensportförderung. Die Fördergelder wurden bisher hauptsächlich in der Jugendsportförderung und Sportanimation eingesetzt. Ein zusätzlicher Förderbereich würde zwangsläufig zu Kürzungen in den beiden bisher geförderten Bereichen führen.

### 4.3 Fonds zur allgemeinen Förderung von Kultur und Sport – Kulturteil

- Beiträge für Leistungsvereinbarungen zulasten des Fonds verhindern wichtigen Handlungsspielraum für die Umsetzung der Massnahmen der Kultur- und Sportstrategie 2030 (Ausschreibungen für einmalige Projektbeiträge, Stipendien und Zwischennutzungen);
- Entlastung durch Verschiebung von Beiträgen zulasten der Erfolgsrechnung (Beiträge an Südpol, Schüür, Kleintheater, Gletschergarten und Kunsthalle ab 2024, Lucerne Blues Festival, Fumetto Comic Festival und World Band Festival ab 2025 zulasten der Erfolgsrechnung);
- Förderfinanzierung der Beiträge zulasten der Fonds oder der Erfolgsrechnung ohne klare Zuordnungskriterien (Erfolgsrechnung: mehrjährige Leistungsvereinbarungen, Fonds: einmalige unterjährige Gesuche);
- Regelungsbedarf der Pauschalentnahmen aus dem Fonds ins Globalbudget Kultur und Sport (Massnahme aus Sparpaket 2011).

### 4.4 Fonds zur allgemeinen Förderung von Kultur und Sport – Sportteil

- Fonds mit den höchsten Reserven, die nicht für andere Bereiche verwendet werden können;
- Regelungsbedarf der Pauschalentnahmen aus dem Fonds ins Globalbudget KUS (Massnahme aus Sparpaket 2011).

### 4.5 Gesamtproblematik der Fonds

- Vier Fonds bedingen vierfache Fondsreserven und bedeuten, dass Geld in den einzelnen Fondsreserven blockiert ist. Eine zweckübergreifende Verwendung der jeweiligen Fondsreserven ist nicht möglich. Dadurch geht Spielraum für die Förderung verloren.
- Die Pauschalen zur Entlastung der Erfolgsrechnung reduzieren die Mittel für Fördermassnahmen aus dem Fonds, insbesondere für die Einzelprojektförderung im Bereich Produktion und Veranstaltungen. Die bisherigen Pauschalentnahmen (Fr. 660'000.–) werden gestrichen. Diese wurden im Rahmen eines Sparpakets 2011 ([B+A 5/2011](#)) festgelegt, um die Erfolgsrechnung zu entlasten.
- Coronaverursachte Billettsteuer-Ertragseinbussen von nahezu 50 Prozent im Vergleich zu den Vorjahren. Diese konnten nur dank Nachtragskrediten kompensiert werden und verdeutlichten die Fragilität des Billettsteuersystems in Krisenzeiten.
- Die vom Parlament erwünschte Transparenz ist nicht gewährleistet. Es herrscht Unklarheit darüber, welche Aktivitäten aus welchen Fonds finanziert werden und wie die Kultur- und Sportförderung ausgestaltet ist (vgl. Ziff. 1 [Motion 52](#)).

## 5 Varianten des Fördermechanismus

Bei den nachfolgend dargestellten Varianten wird aufgezeigt, wie die durch die Erhebung der Billettsteuer generierten Mittel ihrer Zweckbindung zugeführt werden.

### 5.1 Finanzierungsmechanismen zur Kultur- und Sportförderung: geprüfte Varianten

Im Rahmen der Erarbeitung der Kultur- und Sportstrategie setzte sich eine Arbeitsgruppe mit den Finanzierungsmechanismen der Kultur- und Sportförderung auseinander. Dabei wurden ausgehend vom heutigen Finanzierungsmodell der Billettsteuer verschiedene weitere Varianten mit den entsprechenden Konsequenzen auf Fördertätigkeit, Kompetenzen und Finanzen geprüft:

- Beibehaltung des Status quo, d. h. vier Fonds, drei Reglemente;
- ein Fonds;
- Auflösung der Fonds.

Dabei standen neben der Beibehaltung von drei Reglementen und vier zweckgebundenen Fonds die Reduktion auf einen zweckgebundenen Fonds sowie eine Abwicklung der Einnahmen und Ausgaben der Billettsteuer direkt über die Erfolgsrechnung zur Prüfung. Schliesslich wurden in der Variantenprüfung auch die Konsequenzen der Abschaffung der Billettsteuer in der Stadt Luzern berücksichtigt.

Ebenfalls geprüft wurde die Reduktion auf zwei Fonds. Dies würde allerdings eine prozentuale Zuteilung der Billettsteuereinnahmen und ebenfalls die Führung von zwei Fondsreserven bedingen. Während einer Pandemie oder in Zeiten, in denen die Billettsteuereinnahmen stark variieren, kann dies in der Praxis einen Nachteil darstellen.

Nachfolgend werden die Vor- und Nachteile der geprüften Finanzierungsmechanismen aufgezeigt.

#### – **Beibehalten von vier Fonds und drei Reglementen**

Vorteil ist die fixe Zuteilung der Gelder auf Kultur und Sport, Nachteil ist die mögliche Äufnung der einzelnen Fonds, deren Fondsreserven nicht für andere Förderzwecke im Kultur- und Sportbereich verwendet werden können. Mit drei verschiedenen Förderreglementen ist die Transparenz der Förderung und der angewendeten Kriterien nicht gegeben, was den Überblick erschwert.

#### – **Ein Förderfonds für Kultur und Sport mit einem Förderreglement**

Die uneingeschränkte Zweckbindung bleibt erhalten. Die Fondsreserven können da eingesetzt werden, wo sie benötigt werden. Mit einem Förderreglement und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen wird Transparenz geschaffen. Mit einer Plafonierung der Fondsreserven auf 4 Mio. Franken wird verhindert, dass über Gebühr Finanzmittel blockiert bzw. reserviert werden. Mit dieser Massnahme wird der Fonds nicht unverhältnismässig geäufnet.

#### – **Kein Förderfonds, Abwicklung direkt über die Erfolgsrechnung**

Die uneingeschränkte Zweckbindung ist nicht gewährleistet, d. h., es können keine Rückstellungen, sprich Reserven, gebildet werden, weil nicht benötigte Mittel Ende Jahr verfallen.

Am Ende hat sich die uneingeschränkte Zweckbindung und die damit verbundenen Fondsreserven als einzig relevantes Unterscheidungsmerkmal herauskristallisiert.

Mit einer Fondslösung können einerseits nicht verwendete Billettsteuereinnahmen am Jahresende zurückgestellt werden – ohne Fondslösung würden sie dem Jahresergebnis zugerechnet. Andererseits ist im Rahmen des Globalbudgets eine klare Zuweisung der Gelder im Unterschied zu einer Fondslösung nicht möglich. Damit ginge ohne die Beibehaltung eines Fonds die uneingeschränkte Zweckbindung der Billettsteuer verloren, die wiederum für die Akzeptanz der Billettsteuer von höchster Relevanz ist.

Es ist denn auch kein politischer Wille erkennbar, die Zweckbindung der Billettsteuer entweder aufzuheben oder zu schmälern.

Diesem Vorteil steht der Nachteil gegenüber, dass mit einem Fonds Abgrenzungskriterien für die Unterscheidung, welche Fördermassnahmen zulasten des Fonds und welche zulasten der Erfolgsrechnung erfolgen, notwendig sind. Dieser Nachteil wurde jedoch als weniger schwer gewertet, weshalb eine Fondslösung favorisiert wurde.

Die Gewährleistung der uneingeschränkten Zweckbindung blieb nach Abwägung der Vor- und Nachteile als der gewichtigste Grund übrig, die Förderfinanzierung weiterhin mit einer Fondslösung abzuwickeln.

Zudem schafft die Möglichkeit der Bildung von Fondsreserven zusätzlichen Handlungsspielraum beispielsweise für grössere unterjährige Gesuche sowie die Initiierung von Grossprojekten.

Schliesslich können beispielsweise eine transparente Darstellung der Vergabepaxis bzw. Nachvollziehbarkeit der Förderentscheide unabhängig von der Variantenwahl über den Finanzierungsmechanismus umgesetzt und in den Rechtssätzen festgehalten werden.

## 5.2 Fazit

Um die uneingeschränkte Zweckbindung der Billettsteuer beibehalten zu können und damit die Mittel Ende Jahr nicht verfallen, soll weiterhin an einem Fonds festgehalten werden. Anstelle von drei Fonds gibt es nur noch einen Fonds. Damit wird verhindert, dass durch die bisherige prozentuale Zuteilung der Billettsteuereinnahmen in den einzelnen Fonds Fondsreserven angehäuft werden, die den Handlungsspielraum für die Umsetzung von Kulturagenda 2030 und Sportkonzept 2030 unnötig einschränken. Die allgemeinen Kriterien der Förderung sowie die Abgrenzung der Förderung zwischen Fonds und Erfolgsrechnung sollen in einem Förderreglement geregelt werden. Die Ausführungsbestimmungen sollen in zwei Verordnungen festgehalten werden, einer Kulturförderungsverordnung und einer Sportförderungsverordnung.

Konkret bedeutet dies, dass die bestehenden Fondsreglemente aufgehoben werden und ein neues Reglement über die Förderung von Kultur und Sport in der Stadt Luzern erlassen wird.

Die Überprüfung der bestehenden Rechtsgrundlagen hat ebenfalls ergeben, dass das Reglement über die Erhebung einer Billettsteuer angepasst werden muss, was zu einer Teilrevision des bestehenden Reglements führt.

## 6 Teilrevision des Reglements über die Erhebung einer Kultur- und Sportförderungsabgabe

### 6.1 Einleitung

Das Reglement über die Erhebung einer Kultur- und Sportförderungsabgabe (Billettsteuerreglement) bedarf nur einer punktuellen Anpassung (Teilrevision). Hauptrevisionspunkte sind die Anpassung der Steuerbefreiung (Art. 5), die Anpassung des Steuerobjekts (Art. 6), die Streichung von Bestimmungen, welche sich auf gedruckte Eintrittsbillette bezogen, und eine sprachliche Anpassung zur Gewährleistung von geschlechtergerechten Formulierungen. Letztlich ist auch die Rechtsmittelbelehrung anzupassen.

Die Änderungen sind in der synoptischen Darstellung im Anhang 1 dargestellt.

### 6.2 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

*Der Grosse Stadtrat von Luzern,*

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 28/1990 vom 8. August 1990 und Stadtratesbeschluss 1803 vom 17. September 1990 betreffend den Erlass eines Reglementes über die Erhebung einer Kultur- und Sportförderungsabgabe (Billettsteuer),  
gestützt auf den Bericht der Finanzkommission, deren Abänderungsanträge und in Abänderung des stadträtlichen Antrages,  
in Anwendung von § 36 des Gesetzes vom 28. Juli 1919 betreffend die Abänderung des Steuergesetzes vom 30. November 1892 sowie Art. 21 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1971 und seitherigen Änderungen,

*beschliesst:*

#### **Art. 1 Grundsatz**

Die Stadt Luzern erhebt bei entgeltlichen Veranstaltungen eine Abgabe zur Förderung von Kultur und Sport, die sogenannte Billettsteuer.

**Rubrum und Art. 1** verbleiben unverändert. Die Legitimation des Grossen Stadtrates, ein Reglement über die Billettsteuer zu erlassen, basiert auf dem Gesetz betreffend die teilweise Abänderung des Steuergesetzes vom 30. November 1892 und der entsprechenden Kompetenznorm in der Gemeindeordnung.

#### **Art. 2 Zweckbindung**

<sup>1</sup> Die gesamten Erträge der Steuer werden für die Kultur- und Sportförderung verwendet.

<sup>2</sup> Die Verwendung der Gelder wird im Reglement zur Förderung von Kultur und Sport geregelt.

**Art. 2:** Die Aufteilung in unterschiedliche Fonds wird aufgehoben. Die Zweckbindung bleibt erhalten. Die Erträge (abzüglich Abschreibungen und Verwaltungsaufwand) werden für Fördermassnahmen eingesetzt. Die Berichterstattung ist in § 31 FHGG geregelt.

#### **Art. 3 Gegenstand**

Der Steuer unterliegen alle Veranstaltungen, zu denen der Zutritt gegen ein Eintrittsgeld gewährt wird, wie bei:

1. Theatervorstellungen;
2. Kino- und Videovorstellungen;
3. Tanz und Variétévorführungen;
4. Konzerten und anderen musikalischen Darbietungen;

5. Vorträgen;
6. Bazaren, Masken- und Kostümfesten und Tanzanlässen;
7. Ausstellungen;
8. sportlichen Veranstaltungen;
9. Zirkusvorstellungen.

**Art. 3** verbleibt unverändert. § 36 des Gesetzes betreffend die teilweise Abänderung des Steuergesetzes vom 30. November 1892 erlaubt die Besteuerung «öffentlicher Lustbarkeiten» und nennt als Beispiele Theater, Lichtspiele, Zirkus, Konzerte, Tanzanlässe. Es besteht kein Grund, den Gegenstand in Art. 3 anzupassen. Er deckt sich mit § 36.

#### **Art. 4 Steuerpflicht**

Die Steuer ist ein öffentlich-rechtlicher Anspruch der Stadt Luzern gegenüber den Veranstaltenden. Diese haben die Besucherinnen und Besucher mit einem Steuerbetrag in dem Masse zu belasten, wie sie von den einzelnen Eintrittsgeldern steuerpflichtig sind.

**Art. 4:** Es erfolgt keine inhaltliche Änderung. Die Änderung ist eine sprachliche Anpassung zur Gewährleistung einer geschlechtergerechten Formulierung. Steuerträgerin oder Steuerträger (Steuerdestinatär) sind die Besucherinnen und Besucher. Steuersubjekte sind die Veranstaltenden (Veranstalterinnen und Veranstalter).

#### **Art. 5 Steuerbefreiung**

<sup>1</sup> Von der Steuer können vom Steueramt auf Gesuch hin Veranstaltungen befreit werden, deren gesamter Reinertrag ausschliesslich gemeinnützigen Zwecken dient und deren Veranstalter keine Erwerbszwecke oder andere eigenen Interessen verfolgen.

<sup>2</sup> Von der Steuer befreit sind Veranstaltungen der Stadt Luzern und des Kantons Luzern.

<sup>3</sup> Von den steuerbaren Eintrittsgeldern gemäss Art. 3 einer Veranstalterin oder eines Veranstalters werden für die Berechnung der Billettsteuer Fr. 10'000.– pro Jahr abgezogen (steuerfreier Betrag). Zur Ermittlung der steuerpflichtigen Eintrittsgelder werden verschiedene Veranstaltungen derselben Veranstalterin oder desselben Veranstalters zusammengerechnet.

<sup>4</sup> Ein Gesuch um Steuerbefreiung gemäss Abs. 1 ist spätestens zehn Tage vor Beginn der Veranstaltung beim Steueramt einzureichen.

**Art. 5 Steuerbefreiung:** Abs. 1 wird unverändert beibehalten. Gemeinnützige Veranstaltungen werden weiterhin auf Gesuch hin vom Steueramt von der Steuer befreit. Gegen ablehnende Entscheide des Steueramtes ist die Einsprache zulässig. Der Einspracheentscheid kann mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Kantonsgericht angefochten werden.

**Abs. 2:** Ohne Gesuch sind Veranstaltungen der Stadt Luzern (Verwaltung und Schulen) und des Kantons (Verwaltung und Schulen) von der Besteuerung befreit. Von der Billettsteuer ausgenommen bleiben folglich das kantonale Museum Luzern Natur Geschichte Gesellschaft, welches der Dienststelle Kultur des kantonalen Departements Bildung und Kultur angehört, und das Richard Wagner Museum der Stadt Luzern. Auch anderweitige kostenpflichtige Ausstellungen oder Veranstaltungen der städtischen oder kantonalen Dienststellen sind von der Billettsteuer befreit. Die Veranstalter und Veranstalterinnen der öffentlichen Hand erhalten denn auch keine Förderbeiträge aus dem Fonds (vgl. Art. 3 Abs. 2 Förderreglement). Damit wird die bestehende Praxis weitergeführt.

**Abs. 3:** Bisher wurden Veranstalterinnen und Veranstalter nicht besteuert, wenn die Eintrittsgelder in einem Jahr unter Fr. 10'000.– betragen. Lagen die Einnahmen über Fr. 10'000.–, waren sie für den vollen Betrag steuerpflichtig (auch wenn nur knapp über Fr. 10'000.–). Neu sind generell die ersten Fr. 10'000.– Eintrittseinnahmen von der Steuerpflicht befreit (analog Steuerfreier Betrag der Vermögenssteuer gemäss § 52 Steuergesetz). Die Schwelle ist bei Fr. 10'000.– zu belassen. Damit werden kleine Veranstaltungen von einer Abgabe befreit. Die Melde- und Veranlagungspflicht verbleibt indessen. Damit erfolgt die Besteuerung linear, und die Rechtsgleichheit ist besser gewährleistet. Die administrativen Pflichten

der Veranstalterinnen und Veranstalter, die Veranstaltung zu melden und abzurechnen, müssen aus Kontrollgründen beibehalten werden.

**Abs. 4** (bisher Abs. 2): Die Befreiung von der Steuer in den Fällen von Abs. 1 bedarf eines Gesuches.

**Art. 6 Steuerobjekt**

Steuerobjekt ist das Eintrittsgeld zu steuerpflichtigen Veranstaltungen.

**Art. 6:** Das Steuerobjekt darf nicht ausgeweitet werden. Massgebend ist § 36 des Gesetzes betreffend die teilweise Abänderung des Steuergesetzes vom 30. November 1892. Gemäss Urteil des Kantonsgerichts vom 22. Juni 2023 umfasst der Begriff Eintrittsgeld nur den liquiden Geldfluss zwischen Besucherin, Besucher und Veranstalterin, Veranstalter für eine Veranstaltung. Eine Ausdehnung ist nicht zulässig. Nur im Falle einer Steuerumgehung könnten andere Mittelflüsse unter den Begriff Eintrittsgeld subsumiert werden und ebenfalls der Billettsteuer unterworfen werden. Abs. 2 ist deshalb ersatzlos zu streichen.

Die Mehrwertsteuer ist nicht Bestandteil des Eintrittsgeldes. Die Steuer wird somit vom Eintrittsgeld inklusive Mehrwertsteuer erhoben. Die Praxis verbleibt diesbezüglich unverändert.

**Art. 7 Ansatz**

<sup>1</sup> Die Steuer beträgt 10 Prozent des Eintrittsgeldes. Der Steuerbetrag wird auf 5 Rappen abgerundet.

<sup>2</sup> Eintrittskarten für eine Mehrzahl von zeitlich auseinanderliegenden Veranstaltungen (Abonnements- oder Dauerkarten) werden mit 10 Prozent des Abonnementsbetrages besteuert.

**Art. 7:** Der Mindestbetrag von einem Franken pro Eintritt wird aufgehoben. Dieser ist nicht mehr praxisrelevant und entspricht nicht mehr dem allgemeinen Preisniveau für kostenpflichtige Eintritte. Die Ausnahme von kleinen Veranstaltungen wird durch den steuerfreien Betrag gemäss Art. 5 Abs. 2 umgesetzt.

**Art. 8** (wird aufgehoben)**Art. 9 Meldepflicht**

Veranstaltende sind verpflichtet, die Veranstaltungen spätestens drei Tage vor Beginn der ersten Vorstellung dem Steueramt anzuzeigen.

**Art. 8** wird aufgehoben. Dieser Artikel hat nicht zuletzt aufgrund der Digitalisierung keine Bedeutung mehr. Ursprünglich wurden gedruckte Eintrittsbillette vor der Veranstaltung dem Billettsteueramt zur Kontrolle vorgelegt. Nach der Veranstaltung konnten dann die nicht verkauften Eintrittsbillette dem Billettsteueramt zurückgegeben werden. Anhand dessen konnte das Billettsteueramt die Veranlagung vornehmen. Heute erfolgt die Veranlagung mittels eines Selbstveranlagungsverfahrens und Kontrollen des Steueramtes. Gedruckte Eintrittskarten haben bei der Veranlagung der Billettsteuer keine Bedeutung mehr.

**Art. 9:** In der Praxis werden keine Eintrittskarten mehr gedruckt. Die Kontrolle basiert auf der Meldung und den Einsichtsrechten gemäss Art. 12.

**Art. 10 Einzug und Sicherstellung**

<sup>1</sup> Veranstaltende sind verpflichtet, die Steuer mit dem Verkauf der Eintrittskarten oder auf andere Weise von der Besucherin oder dem Besucher einzuziehen.

<sup>2</sup> Bestehen Zweifel, ob die Steuer bezahlt wird, können die Veranstaltenden verpflichtet werden, eine Kautions in der Höhe des geschätzten Steuerertrages zu leisten.

<sup>3</sup> Ein zu viel bezogener Steuerertrag wird aufgrund der Abrechnung nach durchgeführten Veranstaltungen den Veranstaltenden zurückerstattet.

**Art. 10:** Es erfolgt eine sprachliche Anpassung zur Gewährleistung einer geschlechtergerechten Formulierung (keine inhaltliche Änderung).

**Art. 11** *Fälligkeit und Ablieferung*

<sup>1</sup> Die Steuer wird am Veranstaltungstag fällig.

<sup>2</sup> Veranstaltende haben spätestens zehn Tage nach Abschluss der Veranstaltung dem Steueramt eine Abrechnung über die einkassierten Eintrittsgelder vorzulegen und die eingezogene Steuer abzuliefern.

<sup>3</sup> Bei verspäteter Ablieferung der Steuer sind ohne Mahnung Verzugszinsen geschuldet. Die Höhe des Zinssatzes richtet sich nach dem im Veranstaltungsjahr gültigen Zinssatz für die Staats- und Gemeindesteuern im Kanton Luzern.

<sup>4</sup> Bei Veranstaltenden, die dauernd steuerpflichtige Veranstaltungen durchführen (Kinos, Theater, Nachtlokale usw.), können die Fälligkeit und der Zeitpunkt der Ablieferung abweichend geregelt werden.

**Art. 11:** Es erfolgt eine sprachliche Anpassung zur Gewährleistung einer geschlechtergerechten Formulierung. Der Satz zu den nicht verkauften Billetten ist zu streichen, da gedruckte Billette heute in der Praxis eine geringe Relevanz haben. In diesem Zusammenhang sind die vorherigen Ausführungen zu Art. 8 und Art. 9 zu beachten.

**Art. 12** *Kontrollen*

Veranstaltende sind verpflichtet, dem Steueramt wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen und auf Verlangen die Bücher und sonstigen Unterlagen über die Einnahmen aus den Veranstaltungen zur Einsichtnahme vorzulegen.

**Art. 12:** Es erfolgt eine sprachliche Anpassung zur Gewährleistung einer geschlechtergerechten Formulierung. Ein freier Eintritt zu den Kassen und Veranstaltungen ist für die Überprüfung der Veranlagung nicht erforderlich. Dies ist zu streichen.

**Art. 13** *Widerhandlungen und Verjährung*

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen die Art. 9, Art. 10 Abs. 1 und 2, Art. 11 Abs. 2 und Art. 12 dieses Reglements werden mit einer Busse bis zu Fr. 5'000.– bestraft.

<sup>2</sup> Hinterzieht die oder der Veranstaltende die Steuer ganz oder teilweise, hat sie oder er nebst der vorerhaltenen Steuer eine Strafsteuer zu entrichten. In der Regel beträgt die Strafsteuer das Einfache der hinterzogenen Steuer. Sie kann bei leichtem Verschulden bis auf einen Drittel ermässigt, bei schwerem Verschulden bis auf das Vierfache erhöht werden.

<sup>3</sup> Das Recht, ein Verfahren wegen Steuerhinterziehung einzuleiten, erlischt zwei Jahre nach der Veranstaltung. Es ist innert fünf Jahren, bei Stillstand und Unterbrechung spätestens innert zehn Jahren seit der Einleitung abzuschliessen.

**Art. 13:** Es erfolgt eine sprachliche Anpassung zur Gewährleistung einer geschlechtergerechten Formulierung (inhaltlich unverändert).

**Art. 14** *Veranlagungsbehörde*

Die Veranlagung der Steuer erfolgt durch das Steueramt.

**Art. 14:** Der Begriff Billettsteueramt wird durch Steueramt ersetzt.

**Art. 15** *Rechtsmittel*

Der Rechtsweg gegen Veranlagungsentscheide richtet sich nach dem Gesetz betreffend die teilweise Abänderung des Steuergesetzes vom 30. November 1892.

**Art. 15:** Es besteht kein Regelungsspielraum auf kommunaler Ebene, weshalb auf das kantonale Gesetz verwiesen wird. Gegen den Veranlagungsentscheid des Steueramtes ist die Einsprache gegeben, und gegen den Einspracheentscheid kann Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Kantonsgericht erhoben werden. Die Frist für die Erhebung der Einsprache oder der Verwaltungsgerichtsbeschwerde beträgt jeweils 30 Tage. Dem Kantonsgericht steht auch die Ermessenskontrolle zu (§ 38 Gesetz betreffend teilweise Abänderung des Steuergesetzes vom 30. November 1892).

**Art. 16** *Vollzug*

Der Stadtrat erlässt die für den Vollzug notwendigen Bestimmungen.

**Art. 17** *Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Dieses Reglement ist dem Regierungsrat nach Annahme des Gegenvorschlages zur Initiative für die Abschaffung der Billettsteuer durch die Stimmberechtigten zur Genehmigung zu unterbreiten. Es tritt am 1. Januar 1992 in Kraft. Das Reglement ist zu veröffentlichen.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten wird die Verordnung betreffend die Erhebung einer Billettsteuer in der Stadtgemeinde Luzern vom 27. November 1919/6. März 1920 aufgehoben.

**Art. 16 und 17** verbleiben unverändert.

## 7 Erlass Reglement über die Förderung von Kultur und Sport

### 7.1 Einleitung

Die Reduktion auf einen Fonds ermöglicht die Beibehaltung der uneingeschränkten Zweckbindung (Kultur- und Sportförderung). Weiter ermöglichen die Verschiebung der Finanzierung zulasten der Erfolgsrechnung und die entsprechende Globalbudgetanpassungen den erforderlichen Handlungsspielraum für die Umsetzung der Kulturagenda 2030 und des Sportkonzepts 2030. Die reglementarische prozentuale Zuteilung (Kultur/Sport) wird aufgelöst, ohne indessen die bisherigen Zielwerte (i. d. R. 60 Prozent Kultur / 40 Prozent Sport) zu verändern. Auf Stufe Verordnung sollen die spezifischen Kriterien der einzelnen Fördermassnahmen geregelt werden, welche relevant sind für die Ausrichtung von Beiträgen und die Bemessung der Beitragshöhe. Damit wird die Transparenz und die Nachvollziehbarkeit der Fördertätigkeit gewährleistet.

Die Aufteilung der Finanzierung zulasten der allgemeinen Steuermittel und des Fonds wird wie folgt vorgenommen:

**Kultur:**

- **Beiträge zulasten der Erfolgsrechnung:** Neben den bisherigen Ausgaben für den Zweckverband Grosse Kulturbetriebe und den Gemeindevertrag RKK werden Beiträge an Institutionen, mit welchen die Stadt Luzern Subventionsverträge vereinbart, und Infrastrukturbeiträge wie Einnahmeverzichte (unentgeltliche Baurechte sowie Gebrauchsleihen) über die Erfolgsrechnung finanziert. In Subventionsverträgen enthaltene Beiträge entsprechen einem erhöhten öffentlichen Interesse an Institutionen, die in der Stadt Luzern kulturpolitisch eine relevantere Rolle spielen.
- **Beiträge zulasten des Förderfonds:**
  - Einzelprojektförderung (ehemals FUKA-Fonds);
  - Strukturbeiträge (auf Gesuch hin jährlich geprüft);
  - Pilotprojekte/Anschub;
  - Ehrungen und Auszeichnungen (Kunst- und Anerkennungspreis, Jubiläen);
  - Förderkooperationen;

- Sonderausstellungen (Beiträge an Ausstellungen Dritter in der Kornschütte und im Richard Wagner Museum);
- Ausschreibungen (Ateliers, Stipendien, mehrjährige Förderung);
- Teilhabe/Vermittlung;
- Zwischennutzungen (Bsp. Neubad, weil befristete Nutzung basierend auf Ausschreibung usw.);
- Netzwerk/Kommunikation.

Die Beiträge aus dem Förderfonds dienen in erster Linie dem Erhalt der Vielfalt der kulturellen Aktivitäten.

### **Sport:**

- **Beiträge zulasten der Erfolgsrechnung:** Neben den bisherigen Beiträgen an die Hallenbad Luzern AG und die Regionales Eiszentrum Luzern AG werden Beiträge an Institutionen, mit welchen die Stadt Luzern Subventionsverträge vereinbart, und Infrastrukturbeiträge wie Einnahmeverzichte (unentgeltliche Baurechte sowie Gebrauchsleihen) über die Erfolgsrechnung finanziert. In Subventionsverträgen enthaltene Beiträge entsprechen einem erhöhten öffentlichen Interesse an Institutionen, die in der Stadt Luzern sportpolitisch eine relevantere Rolle spielen.
- Beiträge zulasten des Förderfonds:
  - Strukturförderung (v. a. Eis- und Wasservereine);
  - Projektförderung;
  - Jugendsportförderung (ehemals Jugendsportförderfonds);
  - Ehrungen und Auszeichnungen (Sportpreis, Sportlerinnen-/Sportler-Ehrung, Jubiläen);
  - Förderkooperationen;
  - Bewegungsförderung (u. a. Kinder- und Jugendsportangebote, Mädchensportförderung);
  - Netzwerk/Kommunikation.

Die Beiträge aus dem Förderfonds dienen hauptsächlich der Förderung des Breitensportes und der Bewegungsförderung.

Die finanziellen Auswirkungen auf den Fonds sehen aufgrund der Finanzplanung sowie der Umsetzung der Kulturagenda 2030 und des Sportkonzepts 2030 wie folgt aus:

Förderfond Kultur und Sport	2026	2027	2028	2029	2030
<b>Einlagen</b>	5'700'000	5'700'000	5'700'000	5'700'000	5'700'000
<b>Fondsreserven Stand 31.12.</b>	2'451'275	2'671'275	2'871'275	2'871'275	2'871'275
Fonds K+S Kulturteil	1'140'545				
FUKA-Fonds	499'341				
Fonds K+S Sportteil	635'087				
Jugendsport-Fonds	176'302				
<b>Saldo Fonds</b>	<b>8'151'275</b>	<b>8'371'275</b>	<b>8'571'275</b>	<b>8'571'275</b>	<b>8'571'275</b>
<b>Kultur</b>	<b>2026</b>	<b>2027</b>	<b>2028</b>	<b>2029</b>	<b>2030</b>
Einzelprojektförderung	1'000'000	1'000'000	1'200'000	1'200'000	1'200'000
Strukturbeiträge	850'000	850'000	850'000	850'000	850'000
Pilotprojekte/Anschub	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000
Ehrungen und Auszeichnungen	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000
Förderkooperationen	250'000	250'000	250'000	250'000	250'000
Sonderausstellungen	50'000	50'000	50'000	50'000	50'000
Ausschreibungen	250'000	250'000	250'000	250'000	250'000
Teilhabe/Vermittlung	250'000	250'000	250'000	250'000	250'000
Zwischennutzungen	360'000	360'000	360'000	360'000	360'000
Netzwerk Kommunikation	30'000	30'000	30'000	30'000	30'000
<b>Subtotal Kultur</b>	<b>3'240'000</b>	<b>3'240'000</b>	<b>3'440'000</b>	<b>3'440'000</b>	<b>3'440'000</b>
prozentualer Anteil der ausbezahlten Beiträge	62%	62%	63%	63%	63%
<b>Sport</b>	<b>2026</b>	<b>2027</b>	<b>2028</b>	<b>2029</b>	<b>2030</b>
Strukturförderung	200'000	200'000	200'000	200'000	200'000
Einzelprojekte	300'000	300'000	300'000	300'000	300'000
Jugendsportförderung	900'000	900'000	900'000	900'000	900'000
Ehrungen/Wertschätzung	170'000	170'000	170'000	170'000	170'000
Förderkooperationen	150'000	150'000	150'000	150'000	150'000
Bewegungsförderung	250'000	250'000	250'000	250'000	250'000
Netzwerk Kommunikation	10'000	30'000	30'000	30'000	30'000
<b>Subtotal Sport</b>	<b>1'980'000</b>	<b>2'000'000</b>	<b>2'000'000</b>	<b>2'000'000</b>	<b>2'000'000</b>
prozentualer Anteil der ausbezahlten Beiträge	38%	38%	37%	37%	37%
<b>Beiträge gesamt</b>	<b>5'220'000</b>	<b>5'240'000</b>	<b>5'440'000</b>	<b>5'440'000</b>	<b>5'440'000</b>
<b>Verwaltungskosten</b>	<b>260'000</b>	<b>260'000</b>	<b>260'000</b>	<b>260'000</b>	<b>260'000</b>
<b>Aufwand total</b>	<b>5'480'000</b>	<b>5'500'000</b>	<b>5'700'000</b>	<b>5'700'000</b>	<b>5'700'000</b>
Veränderung Fonds	220'000	200'000	-	-	-
<b>Endbestand Fonds</b>	<b>2'671'275</b>	<b>2'871'275</b>	<b>2'871'275</b>	<b>2'871'275</b>	<b>2'871'275</b>

Tab. 1: Finanzplanung des neuen Fonds ab 2026

Die Verwaltungskosten zugunsten der Dienstabteilungen Kultur und Sport, Finanzverwaltung (Stadtbuchhaltung) und des Steueramtes werden auf insgesamt Fr. 260'000.– festgesetzt (bisher Fr. 235'000.–). Mit diesen Verwaltungskosten werden u. a. Lohnkosten der Dienstabteilungen finanziert.

Eine gleichbleibende prozentuale Zuteilung der Verwaltungskosten von Fr. 260'000.– ergibt zugunsten der jeweiligen Dienstabteilungen folgende Beträge:

- Kultur und Sport: Pensum Kulturförderung sowie Kommissionsgelder: Fr. 135'000.– (Fr. 110'000.– + Fr. 25'000.–);

- Steueramt: Fr. 60'000.– (wie bisher);
- Finanzverwaltung (Stadtbuchhaltung): Fr. 65'000.– (wie bisher).

Berichterstattung: Die gesprochenen Beiträge werden im Transferaufwand dargestellt. Beiträge aus dem Förderfonds werden ab Fr. 15'000.– im Transferaufwand gezeigt. Alle anderen Beiträge werden Ende Jahr, mit Geschäftsabschluss, auf der Website publiziert, wie es bereits heute praktiziert wird. Eine weitere Auswertung soll die Verwendung der Gelder gemäss Förderinstrumenten darstellen.

## 7.2 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

### Art. 1 Zweck

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die Kultur- und Sportförderung in der Stadt Luzern. Es definiert die Finanzierung, das Verfahren und die allgemeinen Voraussetzungen der Kultur- und Sportförderung.

<sup>2</sup> Die inhaltliche Ausrichtung der Kultur- und Sportförderung richtet sich nach den entsprechenden Planungsberichten.

**Art. 1 Zweck: Abs. 1** definiert den Zweck des Reglements, nämlich die Regelung der Kultur- und Sportförderung in der Stadt Luzern. Dieses bezieht sich auf die Finanzierung der Förderung als Gesamtes, d. h., es regelt nicht bloss die Verwendung der Billettsteuer. Die Differenzierung der Förderfinanzierung zulasten der allgemeinen Staatsmittel oder zulasten der Billettsteuer erfolgt in Art. 8.

In **Abs. 2** wird Bezug genommen auf die Planungsberichte wie aktuell die Kulturagenda 2030 und das Sportkonzept 2030, welche regelmässig (8–10 Jahre) überprüft werden und die konkretisierte Förderausrichtung beinhalten.

Auf eine prozentuale Zuteilung pro Förderbereich wird verzichtet, damit im Vergleich zu den bisherigen Rechtsgrundlagen Handlungsspielraum geschaffen werden kann.

### Art. 2 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Reglement bezieht sich auf die Gewährung von finanziellen Beiträgen.

<sup>2</sup> Die Nutzungsrechte im KKL und die Benützung von Sportanlagen und Schulräumen der Stadt Luzern werden in einem separaten Reglement geregelt.

<sup>3</sup> Förderbereiche, welche nicht unter die städtisch definierte Kultur- und Sportförderung fallen, richten sich nicht nach diesem Reglement. Dies sind insbesondere folgende Förderbereiche:

- a) Attraktivierung der Luzerner Innenstadt als Marktplatz;
- b) sozialpolitische Massnahmen;
- c) Standortförderung;
- d) Kulturgüterschutz;
- e) gesellschaftliche Anlässe/Veranstaltungen, welche nicht unter den Begriff der Kultur- und Sportförderung fallen.

**Art. 2 Geltungsbereich:** Mit diesem Artikel werden weitere Fördermassnahmen der Stadt Luzern, die nicht unter die von der Stadt definierte Kultur- und Sportförderung im engeren Sinne fallen, abgegrenzt.

**Abs. 2** Im Bereich der Infrastrukturen werden beispielsweise Nutzungsrechte im KKL vergeben. Diese stellen, gemäss Beitragsmanagement, geldwerte Leistungen dar. Sie werden jedoch in einem separaten Reglement geregelt.

Auch die Sekundärnutzung von Sportanlagen und Schulräumen stellt v. a. im Sport eine massive Subventionierung dar. Gemäss B+A 4/2015: «Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2014» liegen die Vollkosten bei den zur Verfügung gestellten Anlagen bei rund 8 Mio. Franken. Mit dem Reglement und der Verordnung zur Benützung von Sportanlagen und Schulräumen bestehen ebenfalls bereits Rechtsgrundlagen. Die Tarife für städtische Vereine wurden so definiert, dass die Nutzung zu rund 90 Prozent subventioniert wird.

**Abs. 3:** In diesen Abgrenzungsbereich fallen Fördermassnahmen der Stadt Luzern, welche in der Definition der Kultur- und Sportförderung im weiteren Sinne enthalten sind und nicht Teil der Kulturagenda und des Sportkonzepts sind. Im Rahmen von verschiedenen Aufgaben der Stadt Luzern werden verschiedene Schwerpunkte dazu gesetzt. Unter lit. a handelt es sich um die Abgrenzung zum ALI-Fonds (Attraktivierung Luzerner Innenstadt), lit. b zu sozialpolitischen Massnahmen wie z. B. dem Treibhaus, welches ein Jugendhaus und Teil der städtischen Verwaltung ist. Im Bereich Sport werden Bewegungsangebote für Seniorinnen und Senioren von der Dienstabteilung Alter und Gesundheit (AGES) moderiert. In lit. c wird die Abgrenzung zu Tourismus und Wirtschaft gemacht.

Lit. d grenzt die Kunstsammlung (Ankauf Kunstwerke) gegenüber Kulturgüterschutz (Baudirektion) ab. So sind z. B. die Brückenbilder nicht Teil der Kunstsammlung, sondern des Kulturgüterschutzes (Verordnung über die Kulturgüterschutz-Kommission [sRSL 7.1.2.3.1](#)). In Verbindung zu lit. e wird die mögliche Unterstützung gemäss Reglement über die Beiträge zur Unterstützung des gesellschaftlichen Zusammenlebens (RUZ) abgegrenzt.

### **Art. 3 Allgemeine Förderkriterien**

<sup>1</sup> In Ergänzung zu dem für das Beitragsmanagement geltenden Reglement ist für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit der Bezug zur Stadt Luzern sowie der Nachweis einer kulturellen oder sportlichen Tätigkeit in der Stadt Luzern von Bedeutung.

<sup>2</sup> Nicht gefördert werden in der Regel Institutionen der öffentlichen Hand und Gesuchstellende, die aufgrund ihrer Herkunft oder Tätigkeit eine engere Beziehung zu einer Bildungsinstitution haben; vorbehalten bleibt ein Ergänzungsbeitrag zum Grundbeitrag der übergeordneten Organisation.

<sup>3</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf städtische Fördermittel.

**Art. 3 Allgemeine Förderkriterien:** Bereits im Reglement über das Beitragsmanagement werden die allgemeinen Beitragskriterien definiert. Dazu gehören das öffentliche Interesse, die Subsidiarität und die Verhältnismässigkeit.

Ergänzend ist im vorliegenden Reglement der Bezug zur Stadt Luzern (Abs. 1) festzuhalten. In der Regel bezieht sich dieser auf den Wohnsitz oder den Hauptwirkungsort sowie einer kulturellen oder sportlichen Tätigkeit in der Stadt Luzern.

Die künstlerischen und kulturellen Tätigkeiten und die besondere Förderungswürdigkeit werden in den Verordnungen näher ausgeführt bzw. spezifische Kriterien definiert (vgl. Art. 10 Abs. 1), da diese einem Wandel unterliegen und entsprechend den Planungsinstrumenten eventuell Anpassungen bedürfen.

**Abs. 2** schliesst in der Regel die Förderung von Institutionen der öffentlichen Hand aus. Damit wird definiert, dass die Stadt z. B. keine kantonalen Institutionen (Museen) fördert, was einer indirekten Subventionierung des Kantons entsprechen würde. Gesuche von Personen, die einer Bildungsinstitution nahestehen, z. B. Universitäten und Hochschulen, werden nicht unterstützt. In der Regel werden diese bereits durch ihre Institutionen unterstützt.

Die Förderkriterien zu den Förderinstrumenten, vgl. Art. 5 und 7, werden in Verordnungen aufgeführt. Die entsprechende Delegationsnorm wird mit Art. 10 erlassen.

**Art. 4 Ziele der Kulturförderung**

<sup>1</sup> Die städtische Kulturförderung hat insbesondere zum Ziel:

- a) Förderung der kulturellen Vielfalt im professionellen Kulturschaffen wie auch in der Laienkultur;
- b) Förderung von etablierten Strukturen und der freien Szene;
- c) Förderung der Weiterentwicklung des kulturellen Schaffens;
- d) Förderung der Teilhabe und Partizipation;
- e) Förderung von Kooperationen.

<sup>2</sup> Sie achtet dabei auf die Freiheit der Kulturschaffenden.

**Art. 4 Ziele der Kulturförderung:** Die Ziele der Kulturförderung wurden in der Kulturagenda 2030 formuliert und in Leitsätzen definiert.

Im Vergleich zur Kultur-Agenda 2020 wird mit der Kulturagenda 2030 der Aspekt der Teilhabe und Partizipation stärker in den Fokus gerückt.

In **Abs. 2** wird der Freiheit der Kulturschaffenden Rechnung getragen.

**Art. 5 Förderinstrumente**

<sup>1</sup> Die Stadt Luzern kann die städtische Kultur wie folgt fördern:

- a) Strukturbeiträge;
- b) Projektbeiträge an Kulturschaffende und -vermittler;
- c) Ehrungen und Auszeichnungen;
- d) Vermittlung und Teilhabe;
- e) fachliche Beratung und Kommunikation;
- f) Zurverfügungstellen von Infrastruktur;
- g) Ankauf von Kunstwerken.

<sup>2</sup> Sie kann mit öffentlichen und privaten Stellen Förderkooperationen eingehen.

**Art. 5 Förderinstrumente:** In Art. 5 werden die Förderinstrumente gemäss Kulturagenda 2030 definiert, die unter dieses Reglement fallen.

- Strukturbeiträge: Darunter fallen Subventionsverträge (mehrjährig) und Beiträge, die jährlich auf Gesuch hin geprüft werden.
- Projektbeiträge entsprechen unterjährigen Gesuchen (ehemals FUKA-Fonds) und Anschubfinanzierungen.
- Ehrungen und Auszeichnungen beziehen sich auf den Kunst- und Anerkennungspreis, Jubiläen und andere.
- Vermittlung und Teilhabe bezieht sich auf Projekte zur Publikumsgewinnung sowie auf den Zugang zu kulturellen Projekten. «Kulturelle Teilhabe» heisst, dass sich möglichst viele Menschen einzeln und in Gruppen mit Kultur auseinandersetzen und dass sie sich nach eigenen Vorstellungen kulturell ausdrücken.
- Fachliche Beratung und Kommunikation beinhaltet Gefässe, in denen ein Austausch mit Kulturschaffenden stattfinden kann (Kulturforum, Workshops, Tagungen usw.).
- Zurverfügungstellen von Infrastruktur bezieht sich auf die Vergabe von Gebrauchsleihen (Schüür, Südpol, Neubad usw.) und Baurechten (Theater, Verkehrshaus usw.) sowie Proberäumen (Sedel, Schulräume usw.).

**Art. 6 Ziele der Sportförderung**

Die städtische Sportförderung hat insbesondere zum Ziel:

- a) Förderung von Sport- und Bewegungsaktivitäten der Bevölkerung;
- b) Förderung des Breitensportes (Vereine) sowie des Leistungssportes;
- c) Zurverfügungstellen von Infrastruktur;
- d) Förderung der Weiterentwicklung von Sport- und Bewegungsangeboten;
- e) Förderung von Teilhabe und Partizipation;
- f) Förderung von Kooperationen.

**Art. 6 Ziele der Sportförderung:** Die Ziele der Sportförderung sind bereits im Sportkonzept 2030 definiert worden und werden hier nun in einem Rechtssatz festgehalten.

Im Rahmen der Umsetzung des Sportkonzepts 2030 wurde als Massnahme die Erarbeitung einer Sportanlagen-Strategie formuliert, welche u. a. auch die Praxis der Vergabe von Baurechten und Gebrauchsleihen an Partnerinstitutionen im Kultur- und Sportbereich prüft. Diese Prüfung geschieht in enger Zusammenarbeit mit der Baudirektion, die als Eigentümervertreterin zuständig ist für die Erstellung der Verträge. Im Weiteren unterstützt die Stadt Luzern Partner mit Beiträgen an Infrastruktur, so etwa die Hallenbad Luzern AG und die Regionales Eiszentrum Luzern AG.

In Abgrenzung zum vorliegenden Reglement wird die Sekundärnutzung von Sportanlagen und Schulräumen im Reglement über Benützung von Sportanlagen und Schulräumen geregelt.

**Art. 7 Förderinstrumente**

<sup>1</sup> Die Stadt Luzern kann den Sport wie folgt fördern:

- a) Strukturförderung;
- b) Projektbeiträge;
- c) Ehrungen und Auszeichnungen;
- d) Bewegungsförderung;
- e) Jugendsportförderung;
- h) fachliche Beratung und Kommunikation.

<sup>2</sup> Sie kann mit öffentlichen und privaten Stellen Förderkooperationen eingehen.

**Art. 7 Förderinstrumente:** In Art. 7 werden die Förderinstrumente gemäss Sportkonzept 2030 definiert, die unter dieses Reglement fallen.

- Strukturbeiträge: Darunter fallen Subventionsverträge (mehrjährig) und Beiträge, die jährlich auf Gesuch hin geprüft werden.
- Projektbeiträge entsprechen unterjährigen Gesuchen und Anschubfinanzierungen.
- Ehrungen und Auszeichnungen beziehen sich auf die Sportlerinnen-Ehrung, den Sportpreis, Jubiläen und andere.
- Bewegungsförderung bezieht sich auf Kinder- und Jugendsportprojekte (Schneesportlager, Sportkids, Sportturniere), die mit externen Partnern (v. a. Vereinen) durchgeführt werden. Um diese Angebote niederschwellig anbieten zu können, werden sie zusätzlich über den Fonds finanziert. Diese Praxis besteht seit vielen Jahren.
- Jugendsportförderung entspricht der aktuellen Praxis und besteht aus Pro-Kopf- und Vereinsbeiträgen an Vereine mit Jugendabteilungen.
- Fachliche Beratung und Kommunikation beinhaltet Gefässe, in denen ein Austausch mit Kulturschaffenden stattfinden kann (Kulturforum, Workshops, Tagungen usw.).

In einer Sportförder-Verordnung werden die Beitragsberichtigungen für die verschiedenen Instrumente konkret ausgeführt. Sie entsprechen einer langjährigen Praxis und werden im Rahmen der Umsetzung des Sportkonzepts 2030 noch präzisiert. Der Fokus liegt nach wie vor im Bereich des Breitensportes, d. h. des Vereinssportes. Die Instrumente sind i. d. R. auf Vereinsförderung ausgerichtet.

**Art. 8 Finanzierung**

<sup>1</sup> Die Förderung nach diesem Reglement wird über den allgemeinen Finanzhaushalt und die Billettsteuer finanziert.

<sup>2</sup> Das Zurverfügungstellen von Infrastruktur, die städtische Kunstsammlung, Beiträge basierend auf Subventionsverträgen sowie Einnahmenverzichte werden in der Regel über den allgemeinen Finanzhaushalt finanziert.

**Art. 8 Finanzierung: Abs. 1** hält fest, dass die Förderung nach dem vorliegenden Reglement über die allgemeinen Steuereinnahmen und die Billettsteuer finanziert werden.

**Abs. 2:** Mit Abs. 2 soll der Regelfall statuiert werden, dass das Zurverfügungstellen von Infrastruktur, die städtische Kunstsammlung, Subventionsverträge sowie Einnahmeverzichte mit allgemeinen Staatsmitteln finanziert wird. Im Umkehrschluss werden die restlichen Förderinstrumente durch die Billettsteuer finanziert. Die Abgrenzung wird im Speziellen in Kapitel 6.1 erläutert. Damit wird einerseits dem Umstand Rechnung getragen, dass gewisse Beiträge einem erhöhten öffentlichen Interesse entsprechen und nicht einer gewissen Volatilität der Billettsteuer ausgesetzt werden sollen. Allerdings soll im Ausnahmefall eine Abweichung von diesem Grundsatz möglich sein, um einen gewissen Handlungsspielraum zu sichern.

**Art. 9 Fonds zur Kultur- und Sportförderung**

<sup>1</sup> Die Stadt Luzern führt zur Finanzierung der städtischen Kultur- und Sportförderung einen Fonds.

<sup>2</sup> Dieser Fonds wird mit den Nettoerträgen der Billettsteuer geäufnet.

<sup>3</sup> Im Rahmen des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung der Stadt Luzern wird über die Verwendung von Mitteln aus dem Fonds Rechenschaft abgelegt (Wesentlichkeitsgrenze von Fr. 15'000.–).

<sup>4</sup> Überschreiten die Fondsreserven während zwei aufeinanderfolgenden Jahren 4 Mio. Franken, kann im dritten Jahr eine Entnahme bis zu dieser Grenze zugunsten des Globalbudgets der Dienstabteilung Kultur und Sport getätigt werden.

**Art. 9 Fonds zur Kultur- und Sportförderung: In Abs. 1 und 2** wird festgehalten, dass die Stadt Luzern zur Finanzierung der städtischen Kultur- und Sportfinanzierung einen Fonds führt, der mit den Erträgen der Billettsteuer geäufnet wird. Auf eine prozentuale Zuteilung an die Bereiche von Kultur und Sport wird verzichtet. Zielwerte sind: 60 Prozent Kultur, 40 Prozent Sport. Dies entspricht in etwa der aktuellen Zuteilung. Im Rahmen der Jahresrechnung wird Rechenschaft über die Förderung abgelegt.

**Abs. 4:** Um zu verhindern, dass die Fondsreserven zu stark ansteigen, soll es möglich sein, die Erfolgsrechnung mit Entnahmen aus dem Fonds zu entlasten. Damit soll verhindert werden, dass überdurchschnittlich hohe Fondsreserven geäufnet und nicht verwendet werden. Einhergehend sollen die Fördermassnahmen überprüft werden.

**Art. 10 Vollzug**

<sup>1</sup> Die Dienstabteilung Kultur und Sport ist für den Vollzug dieses Reglements zuständig.

<sup>2</sup> Der Stadtrat kann beratende Kommissionen einsetzen.

<sup>3</sup> Der Stadtrat erlässt Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

**Abs. 2: Kommissionen:** In den bestehenden Rechtsgrundlagen wurde den Kommissionen abschliessende Kompetenz über Förderbeiträge zugeteilt (FUKA-Fonds). Mit der Umstellung auf HRM2 und dem damit verbundenen höherrangigen Recht sollen die Kommissionen nur noch über eine beratende Funktion verfügen. Die Beiträge sollen künftig entlang der ausgabenrechtlichen Kompetenzen entweder von der Dienstabteilung, der Direktion, dem Stadtrat oder dem Parlament genehmigt werden.

Die Dienstabteilung Kultur und Sport wird weiterhin an den bestehenden Kommissionen festhalten. Die Zusammenarbeit mit Kommissionen ist ein wichtiger Bestandteil der Förderarbeit und ermöglicht eine praxisnahe Entwicklung der Förderung sowie die Kenntnis der Szene. Überdies ist die Einbindung von Kommissionen ein wichtiger Pfeiler für eine breite Akzeptanz der Kultur- und Sportförderung.

Im Bereich Kultur und Sport bestehen derzeit folgende Gremien:

- FUKA-Fonds-Kommission;
- Kommission bildende Kunst;
- Kunst- und Kulturpreis-Kommission;
- Nutzungsrechtskommission;
- Jugendsportförderkommission.

**Abs. 3:** Hiermit erhält der Stadtrat die Kompetenz, entsprechende Verordnungen zu erlassen. Wie bereits ausgeführt, werden in den Verordnungen (Kultur, Sport) die konkreten Kriterien der Beitragsberechtigungen zu den Förderinstrumenten gemäss Kulturagenda 2030 und Sportkonzept 2030 ausgeführt. Teil der neuen Verordnungen sollen zudem ebenfalls die bisherigen Regelungen betreffend die Festivalförderung, die Förderung von Musikgesellschaften, die Sportlerinnen-/Sportler-Ehrung und den Sportpreis sein. Die bisherigen Regelungen in Form von stadträtlichen Beschlüssen sollen der Transparenz halber ebenso in eine Verordnung übergeführt werden.

**Art. 11 *Aufhebung des bisherigen Rechts***

Folgende Reglemente werden aufgehoben:

- a) Reglement über den Fonds zur Förderung und Unterstützung von kulturellen Aktivitäten vom 27. Juni 1991;
- b) Reglement über den Fonds zur Förderung und Unterstützung des Jugendsportes vom 25. Juni 2009;
- c) Reglement über den Fonds zur allgemeinen Förderung von Kultur und Sport vom 27. Juni 1991.

**Art. 11 *Aufhebung des bisherigen Rechts:*** Die bestehenden Rechtsgrundlagen über die Fonds betreffend die Förderung und Unterstützung von kulturellen Aktivitäten und des Jugendsportes sowie zur allgemeinen Förderung von Kultur und Sport werden mit Inkrafttreten des vorliegenden Reglements aufgehoben.

**Art. 12 *Inkrafttreten***

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Das Reglement ist zu veröffentlichen.

**Art. 12 *Inkrafttreten:*** Das Reglement tritt am 1. Januar 2026 in Kraft und wird erstmalig mit dem Budget 2026 umgesetzt. Die Verordnungen werden in der zweiten Jahreshälfte 2025 formuliert und der Bildungskommission explizit zur Kenntnis gebracht.

## 8 Ressourcenbedarf

Zur Umsetzung ist das Globalbudget KUS entsprechend anzupassen. Dies wurde bereits in den Planungsberichten Kulturagenda 2030 und Sportkonzept 2030 aufgezeigt. Vergleiche dazu die Darstellung auf Seite 49 des [B+A 26/2023](#): «Kulturagenda 2030» sowie die Darstellung auf Seite 41 im [B+A 28/2023](#): «Sportkonzept 2030». Eine Globalbudgetanpassung wurde von Ihrem Rat bereits im Budget 2024 beschlossen, eine weitere Globalbudgetanpassung wird im Rahmen des AFP 2025–2028 beantragt. Die Budgetierung des Fonds erfolgt für das Globalbudget Kultur und Sport jeweils erfolgsneutral.

## 9 Politische Würdigung

Der Stadtrat will an der Billettsteuer und an deren Verwendungszweck als sehr wichtigem Mittel der Kultur- und Sportförderung auch weiterhin festhalten. Wie die [Motion 52](#) ausführt, geht es auch den Motionären und der Motionärin nicht darum, «die Kultur- und Sportfinanzierung abzuschaffen oder zu beschneiden, sondern darum, das aktuelle System zu hinterfragen und gegebenenfalls zu optimieren». Auch die politische Diskussion vorheriger Jahre ergab stets eine politische Mehrheit für die Erhebung einer Billettsteuer und deren Verwendungszweck. Die Billettsteuer trägt auch dazu bei, die bei der Stadt Luzern anfallenden Zentrumslasten im Bereich Kultur und Sport teilweise zu kompensieren.

Die inhaltlichen Entwicklungen bei der Kultur- und Sportförderung sowie auch exogene Faktoren wie die Coronapandemie haben die Notwendigkeit einer Überarbeitung bestärkt. Die nun aufgezeigte Lösung eines Förderfonds für die Kultur und den Sport ermöglicht auch eine notwendige Flexibilität bei der Verwendung der Gelder.

Mit den notwendigen Anpassungen der rechtlichen Grundlagen ist die Finanzierung der Kultur- und Sportförderung in der Stadt Luzern aus den Erträgen der Billettsteuer weiterhin gewährleistet.

## 10 Abschreibung Vorstoss

Mit der am 23. September 2021 überwiesenen [Motion 52](#), Mike Hauser namens der FDP-Fraktion, Michael Zeier-Rast namens der CVP-Fraktion, Jörg Krähenbühl namens der SVP-Fraktion, Adrian Albisser namens der SP-Fraktion und Judith Wyrsh namens der GLP-Fraktion vom 5. Januar 2021: «Billettsteuer», ersuchten die Motionäre und die Motionärin den Stadtrat, einen Bericht zum aktuellen Billettsteuersystem auszuarbeiten, unter Berücksichtigung der in der Motion genannten Kernpunkte. Aufgrund der Erkenntnisse sollen dem Grossen Stadtrat mögliche Anpassungsvorschläge in den Reglementen dargelegt werden.

Mit dem vorliegenden Bericht und Antrag werden die Abklärungen und Überprüfungen zu den Forderungen der Motionäre und der Motionärin dargelegt und die Konsequenzen aufgezeigt. Mit den Änderungen zum Reglement über die Erhebung einer Kultur- und Sportförderungsabgabe vom 20. September 1990 und dem Erlass des neuen Reglements über die Förderung von Kultur und Sport, unter gleichzeitiger Aufhebung der bestehenden Fondsreglemente, werden die geforderten Reglementsanpassungen dem Grossen Stadtrat zum Beschluss vorgelegt.

## 11 Antrag

Der Stadtrat beantragt Ihnen,

- der Änderung des Reglements über die Erhebung einer Kultur- und Sportförderungsabgabe vom 20. September 1990 zuzustimmen,
- das Reglement über die Förderung von Kultur und Sport zu erlassen und
- die Motion 52, Mike Hauser namens der FDP-Fraktion, Michael Zeier-Rast namens der CVP-Fraktion, Jörg Krähenbühl namens der SVP-Fraktion, Adrian Albisser namens der SP-Fraktion und Judith Wyrsch namens der GLP-Fraktion vom 5. Januar 2021: «Billettsteuer», als erledigt abzuschreiben.

Er unterbreitet Ihnen einen entsprechenden Beschlussvorschlag.

Luzern, 27. März 2024



Beat Züsli  
Stadtpräsident



Michèle Bucher  
Stadtschreiberin

## Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme des Berichtes und Antrages 17 vom 27. März 2024 betreffend

### Billettsteuer Stadt Luzern

- Änderung des Reglements über die Erhebung einer Kultur- und Sportförderungsabgabe
- Erlass Reglement über die Förderung von Kultur und Sport
- Abschreibung Motion 52,

gestützt auf den Bericht der Bildungskommission,

in Anwendung Art. 13 Abs. 1, Art. 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999 und Art. 55i des Geschäftsreglements des Grossen Stadtrates vom 11. Mai 2000,

#### beschliesst:

- I. 1. Das Reglement über die Erhebung einer Kultur- und Sportförderungsabgabe vom 20. September 1990 wird wie folgt geändert:

#### **Art. 2 Zweckbindung**

<sup>1</sup> Die gesamten Erträge der Steuer werden für die Kultur- und Sportförderung verwendet.

<sup>2</sup> Die Verwendung der Gelder wird im Reglement zur Förderung von Kultur und Sport geregelt.

#### **Art. 4 Steuerpflicht**

Die Steuer ist ein öffentlich-rechtlicher Anspruch der Stadt Luzern gegenüber den Veranstaltenden. Diese haben die Besucherinnen und Besucher mit einem Steuerbetrag in dem Masse zu belasten, wie sie von den einzelnen Eintrittsgeldern steuerpflichtig sind.

#### **Art. 5 Steuerbefreiung**

<sup>1</sup> Von der Steuer können vom Steueramt auf Gesuch hin Veranstaltungen befreit werden, deren gesamter Reinertrag ausschliesslich gemeinnützigen Zwecken dient und deren Veranstaltende keine Erwerbszwecke oder andere eigenen Interessen verfolgen.

<sup>2</sup> Von der Steuer befreit sind Veranstaltungen der Stadt Luzern und des Kantons Luzern.

<sup>3</sup> Von den steuerbaren Eintrittsgeldern gemäss Art. 3 einer Veranstalterin oder eines Veranstalters werden für die Berechnung der Billettsteuer Fr. 10'000.– pro Jahr abgezogen (steuerfreier Betrag). Zur Ermittlung der steuerpflichtigen Eintrittsgelder werden verschiedene Veranstaltungen derselben Veranstalterin oder desselben Veranstalters zusammengerechnet.

<sup>4</sup> Ein Gesuch um Steuerbefreiung gemäss Abs. 1 ist spätestens zehn Tage vor Beginn der Veranstaltung beim Steueramt einzureichen.

#### **Art. 6 Steuerobjekt**

Steuerobjekt ist das Eintrittsgeld zu steuerpflichtigen Veranstaltungen.

#### **Art. 7 Ansatz**

<sup>1</sup> Die Steuer beträgt 10 Prozent des Eintrittsgeldes. Der Steuerbetrag wird auf 5 Rappen abgerundet.

<sup>2</sup> Eintrittskarten für eine Mehrzahl von zeitlich auseinanderliegenden Veranstaltungen (Abonnements- oder Dauerkarten) werden mit 10 Prozent des Abonnementsbetrages besteuert.

#### **Art. 8 (wird aufgehoben)**

**Art. 9 Meldepflicht**

Veranstaltende sind verpflichtet, die Veranstaltungen spätestens drei Tage vor Beginn der ersten Vorstellung dem Steueramt anzuzeigen.

**Art. 10 Einzug und Sicherstellung**

<sup>1</sup> Veranstalter sind verpflichtet, die Steuer mit dem Verkauf der Eintrittskarten oder auf andere Weise von der Besucherin oder dem Besucher einzuziehen.

<sup>2</sup> Bestehen Zweifel, ob die Steuer bezahlt wird, können die Veranstaltenden verpflichtet werden, eine Kautions in der Höhe des geschätzten Steuerertrages zu leisten.

<sup>3</sup> Ein zu viel bezogener Steuerertrag wird aufgrund der Abrechnung nach durchgeführten Veranstaltungen den Veranstaltenden zurückerstattet.

**Art. 11 Fälligkeit und Ablieferung**

<sup>1</sup> (bleibt unverändert)

<sup>2</sup> Veranstalter haben spätestens zehn Tage nach Abschluss der Veranstaltung dem Steueramt eine Abrechnung über die einkassierten Eintrittsgelder vorzulegen und die eingezogene Steuer abzuliefern.

<sup>3</sup> (bleibt unverändert)

<sup>4</sup> Bei Veranstaltenden, die dauernd steuerpflichtige Veranstaltungen durchführen (Kinos, Theater, Nachtlokale usw.), können die Fälligkeit und der Zeitpunkt der Ablieferung abweichend geregelt werden.

**Art. 12 Kontrollen**

Veranstaltende sind verpflichtet, dem Steueramt wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen und auf Verlangen die Bücher und sonstigen Unterlagen über die Einnahmen aus den Veranstaltungen zur Einsichtnahme vorzulegen.

**Art. 13 Widerhandlungen und Verjährung**

<sup>1</sup> (bleibt unverändert)

<sup>2</sup> Hinterzieht die oder der Veranstalter die Steuer ganz oder teilweise, hat sie oder er nebst der vorenthaltenen Steuer eine Strafsteuer zu entrichten. In der Regel beträgt die Strafsteuer das Einfache der hinterzogenen Steuer. Sie kann bei leichtem Verschulden bis auf einen Drittel ermässigt, bei schwerem Verschulden bis auf das Vierfache erhöht werden.

<sup>3</sup> (bleibt unverändert)

**Art. 14 Veranlagungsbehörde**

Die Veranlagung der Steuer erfolgt durch das Steueramt.

**Art. 15 Rechtsmittel**

Der Rechtsweg gegen Veranlagungsentscheide richtet sich nach dem Gesetz betreffend die teilweise Abänderung des Steuergesetzes vom 30. November 1892.

2. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

**II. Reglement über die Förderung von Kultur und Sport**

vom ...

*Der Grosse Stadtrat von Luzern,*

gestützt auf Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

*beschliesst:*

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Zweck**

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die Kultur- und Sportförderung in der Stadt Luzern. Es definiert die Finanzierung, das Verfahren und die allgemeinen Voraussetzungen der Kultur- und Sportförderung.

<sup>2</sup> Die inhaltliche Ausrichtung der Kultur- und Sportförderung richtet sich nach den entsprechenden Planungsberichten.

### **Art. 2 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Dieses Reglement bezieht sich auf die Gewährung von finanziellen Beiträgen.

<sup>2</sup> Die Nutzungsrechte im KKL und die Benützung von Sportanlagen und Schulräumen der Stadt Luzern werden in einem separaten Reglement geregelt.

<sup>3</sup> Förderbereiche, welche nicht unter die städtisch definierte Kultur- und Sportförderung fallen, richten sich nicht nach diesem Reglement. Dies sind insbesondere folgende Förderbereiche:

- a. Attraktivierung der Luzerner Innenstadt als Marktplatz;
- b. sozialpolitische Massnahmen;
- c. Standortförderung;
- d. Kulturgüterschutz;
- e. gesellschaftliche Anlässe/Veranstaltungen, die nicht unter den Begriff der Kultur- und Sportförderung fallen.

### **Art. 3 Allgemeine Förderkriterien**

<sup>1</sup> In Ergänzung zu dem für das Beitragsmanagement geltenden Reglement ist für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit der Bezug zur Stadt Luzern sowie der Nachweis einer kulturellen oder sportlichen Tätigkeit in der Stadt Luzern von Bedeutung.

<sup>2</sup> Nicht gefördert werden in der Regel Institutionen der öffentlichen Hand und Gesuchstellende, die aufgrund ihrer Herkunft oder Tätigkeit eine engere Beziehung zu einer Bildungsinstitution haben; vorbehalten bleibt ein Ergänzungsbeitrag zum Grundbeitrag der übergeordneten Organisation.

<sup>3</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf städtische Fördermittel.

## **II. Kulturförderung**

### **Art. 4 Ziele der Kulturförderung**

<sup>1</sup> Die städtische Kulturförderung hat insbesondere zum Ziel:

- a. Förderung der kulturellen Vielfalt im professionellen Kulturschaffen wie auch in der Laienkultur;
- b. Förderung von etablierten Strukturen und der freien Szene;
- c. Förderung der Weiterentwicklung des kulturellen Schaffens;
- d. Förderung der Teilhabe und Partizipation;
- e. Förderung von Kooperationen.

<sup>2</sup> Sie achtet dabei auf die Freiheit der Kulturschaffenden.

### **Art. 5 Förderinstrumente**

<sup>1</sup> Die Stadt Luzern kann die städtische Kultur wie folgt fördern:

- a. Strukturbeiträge;
- b. Projektbeiträge an Kulturschaffende und -vermittler;
- c. Ehrungen und Auszeichnungen;
- d. Vermittlung und Teilhabe;
- e. fachliche Beratung und Kommunikation;
- f. Zurverfügungstellen von Infrastruktur;
- g. Ankauf von Kunstwerken.

<sup>2</sup> Sie kann mit öffentlichen und privaten Stellen Förderkooperationen eingehen.

### III. Sportförderung

#### Art. 6 Ziele der Sportförderung

Die städtische Sportförderung hat insbesondere zum Ziel:

- a. Förderung von Sport- und Bewegungsaktivitäten der Bevölkerung;
- b. Förderung des Breitensportes (Vereine) sowie des Leistungssportes;
- c. Zurverfügungstellen von Infrastruktur;
- d. Förderung der Weiterentwicklung von Sport- und Bewegungsangeboten;
- e. Förderung von Teilhabe und Partizipation;
- f. Förderung von Kooperationen.

#### Art. 7 Förderinstrumente

<sup>1</sup> Die Stadt Luzern kann den Sport wie folgt fördern:

- a. Strukturförderung;
- b. Projektbeiträge;
- c. Ehrungen und Auszeichnungen;
- d. Bewegungsförderung;
- e. Jugendsportförderung;
- f. fachliche Beratung und Kommunikation.

<sup>2</sup> Sie kann mit öffentlichen und privaten Stellen Förderkooperationen eingehen.

### IV. Finanzierung

#### Art. 8 Finanzierung

<sup>1</sup> Die Förderung nach diesem Reglement wird über den allgemeinen Finanzhaushalt und die Billettsteuer finanziert.

<sup>2</sup> Das Zurverfügungstellen von Infrastruktur, die städtische Kunstsammlung, Beiträge basierend auf Subventionsverträgen sowie Einnahmenverzichtes werden in der Regel über den allgemeinen Finanzhaushalt finanziert.

#### Art. 9 Fonds zur Kultur- und Sportförderung

<sup>1</sup> Die Stadt Luzern führt zur Finanzierung der städtischen Kultur- und Sportförderung einen Fonds.

<sup>2</sup> Dieser Fonds wird mit den Nettoerträgen der Billettsteuer geäufnet.

<sup>3</sup> Im Rahmen des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung der Stadt Luzern wird über die Verwendung von Mitteln aus dem Fonds Rechenschaft abgelegt (Wesentlichkeitsgrenze von Fr. 15'000.–).

<sup>4</sup> Überschreiten die Fondsreserven während zwei aufeinanderfolgenden Jahren 4 Mio. Franken, kann im dritten Jahr eine Entnahme bis zu dieser Grenze zugunsten des Globalbudgets der Dienstabteilung Kultur und Sport getätigt werden.

### V. Organisation

#### Art. 10 Vollzug

<sup>1</sup> Die Dienstabteilung Kultur und Sport ist für den Vollzug dieses Reglements zuständig.

<sup>2</sup> Der Stadtrat kann beratende Kommissionen einsetzen.

<sup>3</sup> Der Stadtrat erlässt Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

### VI. Schlussbestimmungen

#### Art. 11 Aufhebung des bisherigen Rechts

Folgende Reglemente werden aufgehoben:

- a. Reglement über den Fonds zur Förderung und Unterstützung von kulturellen Aktivitäten vom 27. Juni 1991;

- b. Reglement über den Fonds zur Förderung und Unterstützung des Jugendsportes vom 25. Juni 2009;
- c. Reglement über den Fonds zur allgemeinen Förderung von Kultur und Sport vom 27. Juni 1991

**Art. 12 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Das Reglement ist zu veröffentlichen.

- III. Die Motion 52, Mike Hauser namens der FDP-Fraktion, Michael Zeier-Rast namens der CVP-Fraktion, Jörg Krähenbühl namens der SVP-Fraktion, Adrian Albisser namens der SP-Fraktion und Judith Wyrsch namens der GLP-Fraktion vom 5. Januar 2021: «Billettsteuer», wird als erledigt abgeschrieben.
- IV. Die Beschlüsse gemäss den Ziffern I und II unterliegen je einzeln dem fakultativen Referendum.

## Anhang 1: Synoptische Darstellung Änderungen Billettsteuerreglement

### Reglement über die Erhebung einer Kultur- und Sportförderungsabgabe (Billettsteuerreglement) vom 20. September 1990

Artikel	Änderungen/Neuformulierung	Begründung
<p><i>Der Grosse Stadtrat von Luzern, nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 28/1990 vom 8. August 1990 und Stadtratesbeschluss 1803 vom 17. September 1990 betreffend den Erlass eines Reglementes über die Erhebung einer Kultur- und Sportförderungsabgabe (Billettsteuer), gestützt auf den Bericht der Finanzkommission, deren Abänderungsanträge und in Abänderung des stadträtlichen Antrages, in Anwendung von § 36 des Gesetzes vom 28. Juli 1919 betreffend die Abänderung des Steuergesetzes vom 30. November 1892 sowie Art. 21 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1971 und seitherigen Änderungen, beschliesst:</i></p>	<p><i>Der Grosse Stadtrat von Luzern, nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 28/1990 vom 8. August 1990 und Stadtratesbeschluss 1803 vom 17. September 1990 betreffend den Erlass eines Reglementes über die Erhebung einer Kultur- und Sportförderungsabgabe (Billettsteuer), gestützt auf den Bericht der Finanzkommission, deren Abänderungsanträge und in Abänderung des stadträtlichen Antrages, in Anwendung von § 36 des Gesetzes vom 28. Juli 1919 betreffend die Abänderung des Steuergesetzes vom 30. November 1892<sup>1</sup> sowie Art. 21 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1971 und seitherigen Änderungen, beschliesst:</i></p>	<p>unverändert. Im Rahmen einer Teilrevision verbleibt das Rubrum unverändert.</p> <p>Die Legitimation des Grossen Stadtrates, ein Reglement über die Billettsteuer zu erlassen, basiert auf dem Gesetz betreffend die teilweise Abänderung des Steuergesetzes vom 30. November 1892 und auf der entsprechenden Kompetenznorm in der Gemeindeordnung.</p>
<p><b>Art. 1 Grundsatz</b> Die Stadt Luzern erhebt bei entgeltlichen Veranstaltungen eine Abgabe zur Förderung von Kultur und Sport, die sogenannte Billettsteuer.</p>	<p><b>Art. 1 Grundsatz</b> Die Stadt Luzern erhebt bei entgeltlichen Veranstaltungen eine Abgabe zur Förderung von Kultur und Sport, die sogenannte Billettsteuer.</p>	<p>unverändert</p>
<p><b>Art. 2 Zweckbindung</b> <sup>1</sup> Die gesamten Erträge der Steuer sind wie folgt zu verwenden: – 15 % an den Fonds zur Förderung und Unterstützung kultureller Aktivitäten zur freien Verfügung gemäss Fondsreglement; – 15 % an den Fonds zur Förderung des Jugendsportes zur freien Verfügung gemäss Fondsreglement; – den Restbetrag für Zwecke der Kultur und des Sportes. <sup>2</sup> Über die Verwendung ist in der Rechnung speziell Auskunft zu geben.</p>	<p><b>Art. 2 Zweckbindung</b> <sup>1</sup> Die gesamten Erträge der Steuer werden für die Kultur- und Sportförderung verwendet. <sup>2</sup> Die Verwendung der Gelder wird im Reglement zur Förderung von Kultur und Sport geregelt.</p>	<p>Die Aufteilung in unterschiedliche Fonds wird aufgehoben. Die Zweckbindung bleibt erhalten. Die Berichterstattung ist in § 31 FHGG geregelt.</p>

Artikel	Änderungen/Neuformulierung	Begründung
<p><b>Art. 3 Gegenstand</b> Der Steuer unterliegen alle Veranstaltungen, zu denen der Zutritt gegen ein Eintrittsgeld gewährt wird, wie bei:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Theatervorstellungen;</li> <li>2. Kino- und Videovorstellungen;</li> <li>3. Tanz und Variétévorführungen;</li> <li>4. Konzerten und anderen musikalischen Darbietungen;</li> <li>5. Vorträgen;</li> <li>6. Bazaren, Masken- und Kostümfesten und Tanzanlässen;</li> <li>7. Ausstellungen;</li> <li>8. sportlichen Veranstaltungen;</li> <li>9. Zirkusvorstellungen.</li> </ol>	<p><b>Art. 3 Gegenstand</b> Der Steuer unterliegen alle Veranstaltungen, zu denen der Zutritt gegen ein Eintrittsgeld gewährt wird, wie bei:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Theatervorstellungen;</li> <li>2. Kino- und Videovorstellungen;</li> <li>3. Tanz und Variétévorführungen;</li> <li>4. Konzerten und anderen musikalischen Darbietungen;</li> <li>5. Vorträgen;</li> <li>6. Bazaren, Masken- und Kostümfesten und Tanzanlässen;</li> <li>7. Ausstellungen;</li> <li>8. sportlichen Veranstaltungen;</li> <li>9. Zirkusvorstellungen.</li> </ol>	<p>unverändert § 36 des Gesetzes betreffend die teilweise Abänderung des Steuergesetzes vom 30. November 1892 erlaubt die Besteuerung «öffentlicher Lustbarkeiten» und nennt als Beispiele, Theater, Lichtspiele, Zirkus, Konzerte, Tanzanlässe. Es besteht kein Grund, den Gegenstand in Art. 3 anzupassen. Er deckt sich mit § 36.</p>
<p><b>Art. 4 Steuerpflicht</b> Die Steuer ist ein öffentlich-rechtlicher Anspruch der Stadtgemeinde Luzern gegenüber dem Veranstalter. Dieser hat die Besucher mit einem Steuerbetrag in dem Masse zu belasten, wie er von den einzelnen Eintrittsgeldern steuerpflichtig ist.</p>	<p><b>Art. 4 Steuerpflicht</b> Die Steuer ist ein öffentlich-rechtlicher Anspruch der Stadt Luzern gegenüber den Veranstaltenden. Diese haben die Besucherinnen und Besucher mit einem Steuerbetrag in dem Masse zu belasten, wie sie von den einzelnen Eintrittsgeldern steuerpflichtig sind.</p>	<p>keine inhaltliche Änderung, gendgerechte Sprache Steuerträgerin oder Steuerträger (Steuerdestinatär) sind die Besucherinnen und Besucher. Steuer-subjekte sind die Veranstaltenden.</p>
<p><b>Art. 5 Steuerbefreiung</b> <sup>1</sup> Von der Steuer sind befreit:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Veranstaltungen, deren gesamter Reinertrag Kultuszwecken, der Fürsorge für Arme, Kranke und Invalide oder anderen ausschliesslich gemeinnützigen Zwecken dient und deren Veranstalter keine Erwerbszwecke oder andere eigenen Interessen verfolgt;</li> <li>b. Veranstaltungen, deren jährliche steuerpflichtige Besucher-einnahmen Fr. 10'000.– nicht überschreiten. Zur Ermittlung der steuerpflichtigen Besucher-einnahmen werden verschiedene Veranstaltungen desselben Veranstalters in der Stadt Luzern zusammengerechnet.</li> </ol> <p><sup>2</sup> Ein Gesuch um Steuerbefreiung ist spätestens zehn Tage vor Beginn der Veranstaltung beim Billettsteueramt einzureichen. Einem Gesuch gemäss Abs. 1 lit. a darf nur stattgegeben werden, wenn der geschätzte gesamte Reinertrag im Minimum</p>	<p><b>Art. 5 Steuerbefreiung</b> <sup>1</sup> Von der Steuer können vom Steueramt auf Gesuch hin Veranstaltungen befreit werden, deren gesamter Reinertrag ausschliesslich gemeinnützigen Zwecken dient und deren Veranstaltende keine Erwerbszwecke oder andere eigenen Interessen verfolgen. <sup>2</sup> Von der Steuer befreit sind Veranstaltungen der Stadt Luzern und des Kantons Luzern. <sup>3</sup> Von den steuerbaren Eintrittsgeldern gemäss Art. 3 einer Veranstalterin oder eines Veranstalters werden für die Berechnung der Billettsteuer Fr. 10'000.– pro Jahr abgezogen (steuerfreier Betrag). Zur Ermittlung der steuerpflichtigen Eintrittsgelder werden verschiedene Veranstaltungen derselben Veranstalterin oder desselben Veranstalters zusammengerechnet. <sup>4</sup> Ein Gesuch um Steuerbefreiung gemäss Abs. 1 ist spätestens</p>	<p>Abs. 1: Unverändert werden gemeinnützige Veranstaltungen vom Steueramt auf Gesuch hin von der Steuer befreit. Gegen ablehnende Entscheide des Steueramtes ist die Einsprache zulässig. Der Einspracheentscheid kann mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Kantonsgericht angefochten werden. Abs. 2: Veranstaltungen der Stadt Luzern (Verwaltung und Schulen) und des Kantons (Verwaltung und Schulen) sind auch ohne Gesuch von der Besteuerung befreit. Von der Billettsteuer ausgenommen bleiben folglich das kantonale Museum Luzern Natur Geschichte Gesellschaft, welches der Dienststelle Kultur des Departements Bildung und Kultur angehört, und das Richard Wagner Museum der Stadt Luzern. Auch anderweitige kostenpflichtige Ausstellungen oder Veranstaltungen der städtischen oder kantonalen Dienst-</p>

Artikel	Änderungen/Neuformulierung	Begründung
<p>den Betrag des mutmasslichen Billettsteuerbetrages erreicht und sich der Veranstalter zur Zahlung dieses Betrages bedingungslos verpflichtet.</p>	<p>zehn Tage vor Beginn der Veranstaltung beim Steueramt einzureichen.</p>	<p>stellen sind von der Billettsteuer befreit.                      Abs. 3:                      Bisher wurden Veranstalterinnen und Veranstalter nicht besteuert, wenn die Eintrittsgelder in einem Jahr unter Fr. 10'000.– betragen. Lagen die Einnahmen über Fr. 10'000.–, waren sie für den vollen Betrag steuerpflichtig (auch wenn nur knapp über Fr. 10'000.–). Neu sind generell die ersten Fr. 10'000.– Eintrittseinnahmen von der Steuerpflicht befreit (analog Steuerfreier Betrag der Vermögenssteuer gemäss § 52 Steuergesetz [SRL Nr. 620]). Damit werden kleine Veranstaltungen von der Steuerpflicht befreit. Die Melde- und Veranlagungspflicht verbleibt indessen. Damit erfolgt die Besteuerung linear, und die Rechtsgleichheit ist besser gewährleistet. Die administrativen Pflichten der Veranstalterinnen und Veranstalter, die Veranstaltung zu melden und abzurechnen, müssen aus Kontrollgründen beibehalten werden.                      Abs. 3 (bisher Abs. 2)                      Die Befreiung von der Steuer in den Fällen von Abs. 1 bedarf eines Gesuches.</p>
<p><b>Art. 6 Steuerobjekt</b>  <sup>1</sup> Steuerobjekt ist das Eintrittsgeld zu steuerpflichtigen Veranstaltungen.  <sup>2</sup> Als Eintrittsgeld gilt die gesamte für den Besuch der Veranstaltung in irgendeiner Form zu leistende Vergütung. Einzelnen Teilnehmern gewährter teilweiser oder gänzlicher Erlass des Eintrittspreises hat keinen Einfluss auf den Steuerbetrag; die Steuer wird nach dem vollen Platzpreis berechnet. Wird anstelle oder zusätzlich zu den Billetten und Kontrollzeichen ein Aufschlag auf den Preis für die Konsumation erhoben, so gilt dieser Aufschlag als Eintrittsgeld und ist anhand einer Schätzung festzulegen. Bei</p>	<p><b>Art. 6 Steuerobjekt</b>                      Steuerobjekt ist das Eintrittsgeld zu steuerpflichtigen Veranstaltungen.</p>	<p>Das Steuerobjekt darf nicht ausgeweitet werden. Massgebend ist § 36 des Gesetzes betreffend die teilweise Abänderung des Steuergesetzes vom 30. November 1892. Gemäss Urteil des Kantonsgerichts vom 22. Juni 2023 umfasst der Begriff Eintrittsgeld nur den liquiden Geldfluss zwischen Besucher/in und Veranstalter/in für eine Veranstaltung. Eine Ausdehnung ist nicht zulässig. Nur im Falle einer Steuerumgehung könnten andere Mittelflüsse unter den Begriff Eintrittsgeld subsumiert werden und ebenfalls der Billettsteuer unterworfen werden.                      Abs. 2 ist deshalb ersatzlos zu streichen.</p>

Artikel	Änderungen/Neuformulierung	Begründung
<p>Unterhaltungsbetrieben bilden der durchschnittliche Getränkeaufschlag, der Umsatzanteil, die Öffnungszeiten sowie die Betriebsgrösse die Grundlage für die Schätzung.</p>		<p>Die Mehrwertsteuer ist nicht Bestandteil des Eintrittsgeldes. Die Steuer wird somit vom Eintrittsgeld exklusive Mehrwertsteuer erhoben. Die Praxis verbleibt diesbezüglich unverändert.</p>
<p><b>Art. 7 Ansatz</b>  <sup>1</sup> Die Steuer beträgt 10 % vom Eintrittsgeld. Der Steuerbetrag wird auf 5 Rappen abgerundet. Die Steuer wird erhoben, soweit der Zutritt zur Veranstaltung von der Zahlung eines Eintrittsgeldes im Sinn von Art. 6 von wenigstens Fr. 1.– abhängig gemacht wird.  <sup>2</sup> Eintrittskarten für eine Mehrzahl von zeitlich auseinander liegenden Veranstaltungen (Abonnements- oder Dauerkarten) werden mit 10 % des Abonnementsbetrages besteuert.</p>	<p><b>Art. 7 Ansatz</b>  <sup>1</sup> Die Steuer beträgt 10 Prozent des Eintrittsgeldes. Der Steuerbetrag wird auf 5 Rappen abgerundet.  <sup>2</sup> Eintrittskarten für eine Mehrzahl von zeitlich auseinander liegenden Veranstaltungen (Abonnements- oder Dauerkarten) werden mit 10 Prozent des Abonnementsbetrages besteuert.</p>	<p>Der Mindestbetrag von einem Franken pro Eintritt wird aufgehoben. Dieser ist nicht mehr praxisrelevant und entspricht nicht mehr dem allgemeinen Preisniveau für kostenpflichtige Eintritte. Die Ausnahme von kleinen Veranstaltungen wird durch den steuerfreien Betrag gemäss Art. 5 Abs. 2 umgesetzt.</p>
<p><b>Art. 8 Eintrittskarten</b>  Das Billettsteueramt kann den Veranstaltern die Verwendung von Eintrittskarten (Billette, Abzeichen usw.) vorschreiben.</p>	<p><b>Art. 8</b> (wird aufgehoben)</p>	<p>Dieser Artikel hat nicht zuletzt aufgrund der Digitalisierung keine Bedeutung mehr.</p>
<p><b>Art. 9 Meldepflicht</b>  Der Veranstalter ist verpflichtet, die Veranstaltungen spätestens drei Tage vor Beginn der ersten Vorstellung dem Billettsteueramt anzuzeigen. Die gedruckten Eintrittskarten sind gleichzeitig, unter Einschluss des Lieferscheines, zur Kontrolle vorzulegen.</p>	<p><b>Art. 9 Meldepflicht</b>  Veranstaltende sind verpflichtet, die Veranstaltungen spätestens drei Tage vor Beginn der ersten Vorstellung dem Steueramt anzuzeigen.</p>	<p>In der Praxis werden keine Eintrittskarten mehr gedruckt. Die Kontrolle basiert auf der Meldung und den Einsichtsrechten gemäss Art. 12.</p>
<p><b>Art. 10 Einzug und Sicherstellung</b>  <sup>1</sup> Der Veranstalter ist verpflichtet, die Steuer mit dem Verkauf der Eintrittskarten oder auf andere Weise vom Besucher einzuziehen.  <sup>2</sup> Bestehen Zweifel, ob die Steuer bezahlt wird, kann der Veranstalter verpflichtet werden, eine Kautions in der Höhe des geschätzten Steuerertrages zu leisten.  <sup>3</sup> Ein zu viel bezogener Steuerertrag wird aufgrund der Abrechnung nach durchgeführten Veranstaltungen dem Veranstalter zurückerstattet.</p>	<p><b>Art. 10 Einzug und Sicherstellung</b>  <sup>1</sup> Veranstaltende sind verpflichtet, die Steuer mit dem Verkauf der Eintrittskarten oder auf andere Weise von der Besucherin oder dem Besucher einzuziehen.  <sup>2</sup> Bestehen Zweifel, ob die Steuer bezahlt wird, können die Veranstaltenden verpflichtet werden, eine Kautions in der Höhe des geschätzten Steuerertrages zu leisten.  <sup>3</sup> Ein zu viel bezogener Steuerertrag wird aufgrund der Abrechnung nach durchgeführten Veranstaltungen den Veranstaltenden zurückerstattet.</p>	<p>inhaltlich unverändert, genderkonforme Sprache</p>

Artikel	Änderungen/Neuformulierung	Begründung
<p><b>Art. 11 Fälligkeit und Ablieferung</b>  <sup>1</sup> Die Steuer wird am Veranstaltungstag fällig.  <sup>2</sup> Der Veranstalter hat spätestens fünf Tage nach Abschluss der Veranstaltung dem Billettsteueramt eine Abrechnung über die ausgegebenen Billette vorzulegen und die eingezogene Steuer abzuliefern. Nicht verkaufte Billette sind zurückzugeben.  <sup>3</sup> Bei verspäteter Ablieferung der Steuer sind ohne Mahnung Verzugszinsen geschuldet. Die Höhe des Zinssatzes richtet sich nach dem im Veranstaltungsjahr gültigen Zinssatz für die Staats- und Gemeindesteuern im Kanton Luzern.  <sup>4</sup> Bei Veranstaltern, die dauernd steuerpflichtige Veranstaltungen durchführen (Kinos, Theater, Nachtlokale usw.), können die Fälligkeit und der Zeitpunkt der Ablieferung abweichend geregelt werden.</p>	<p><b>Art. 11 Fälligkeit und Ablieferung</b>  <sup>1</sup> Die Steuer wird am Veranstaltungstag fällig.  <sup>2</sup> Veranstaltende haben spätestens zehn Tage nach Abschluss der Veranstaltung dem Steueramt eine Abrechnung über die einkasiierten Eintrittsgelder vorzulegen und die eingezogene Steuer abzuliefern.  <sup>3</sup> Bei verspäteter Ablieferung der Steuer sind ohne Mahnung Verzugszinsen geschuldet. Die Höhe des Zinssatzes richtet sich nach dem im Veranstaltungsjahr gültigen Zinssatz für die Staats- und Gemeindesteuern im Kanton Luzern.  <sup>4</sup> Bei Veranstaltenden, die dauernd steuerpflichtige Veranstaltungen durchführen (Kinos, Theater, Nachtlokale usw.), können die Fälligkeit und der Zeitpunkt der Ablieferung abweichend geregelt werden.</p>	<p>inhaltlich keine Anpassungen, genderkonforme Sprache  Satz zu den nicht verkauften Billetten ist zu streichen, da gedruckte Billette nicht mehr praxisrelevant sind.</p>
<p><b>Art. 12 Kontrollen</b>  Der Veranstalter ist verpflichtet, dem Billettsteueramt wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen, auf Verlangen die Bücher und sonstigen Unterlagen über die Einnahmen aus den Veranstaltungen zur Einsichtnahme vorzulegen sowie den berechtigten Beamten jederzeit freien Eintritt zu den Kassen und Veranstaltungen zu gewährleisten.</p>	<p><b>Art. 12 Kontrollen</b>  Veranstaltende sind verpflichtet, dem Steueramt wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen und auf Verlangen die Bücher und sonstigen Unterlagen über die Einnahmen aus den Veranstaltungen zur Einsichtnahme vorzulegen.</p>	<p>genderkonforme Sprache  Ein freier Eintritt zu den Kassen und Veranstaltungen ist für die Überprüfung der Veranlagung nicht erforderlich. Dies ist zu streichen.</p>
<p><b>Art. 13 Widerhandlungen und Verjährung</b>  <sup>1</sup> Widerhandlungen gegen die Art. 9, Art. 10 Abs. 1 und 2, Art. 11 Abs. 2 und Art. 12 dieses Reglementes werden mit einer Busse bis zu Fr. 5'000.– bestraft.  <sup>2</sup> Hinterzieht der Veranstalter die Steuer ganz oder teilweise, hat er neben der vorenthaltenen Steuer eine Strafsteuer zu entrichten. In der Regel beträgt die Strafsteuer das Einfache der hinterzogenen Steuer. Sie kann bei leichtem Ver-</p>	<p><b>Art. 13 Widerhandlungen und Verjährung</b>  <sup>1</sup> Widerhandlungen gegen die Art. 9, Art. 10 Abs. 1 und 2, Art. 11 Abs. 2 und Art. 12 dieses Reglements werden mit einer Busse bis zu Fr. 5'000.– bestraft.  <sup>2</sup> Hinterzieht die oder der Veranstalter die Steuer ganz oder teilweise, hat sie oder er nebst der vorenthaltenen Steuer eine Strafsteuer zu entrichten. In der Regel beträgt die Strafsteuer das Einfache der hinterzogenen Steuer. Sie kann bei leichtem Verschulden bis</p>	<p>genderkonforme Sprache  inhaltlich unverändert</p>

Artikel	Änderungen/Neuformulierung	Begründung
<p>schulden bis auf einen Drittel ermässigt, bei schwerem Verschulden bis auf das Vierfache erhöht werden.</p> <p><sup>3</sup> Das Recht, ein Verfahren wegen Steuerhinterziehung einzuleiten, erlischt zwei Jahre nach der Veranstaltung. Es ist innert fünf Jahren, bei Stillstand und Unterbrechung spätestens innert zehn Jahren seit der Einleitung abzuschliessen.</p>	<p>auf einen Drittel ermässigt, bei schwerem Verschulden bis auf das Vierfache erhöht werden.</p> <p><sup>3</sup> Das Recht, ein Verfahren wegen Steuerhinterziehung einzuleiten, erlischt zwei Jahre nach der Veranstaltung. Es ist innert fünf Jahren, bei Stillstand und Unterbrechung spätestens innert zehn Jahren seit der Einleitung abzuschliessen.</p>	
<p><b>Art. 14 Veranlagungsbehörde</b> Die Veranlagung der Steuer erfolgt durch das Billettsteueramt.</p>	<p><b>Art. 14 Veranlagungsbehörde</b> Die Veranlagung der Steuer erfolgt durch das Steueramt.</p>	Begriff Billettsteueramt wird durch Steueramt ersetzt.
<p><b>Art. 15 Rechtsmittel</b> Gegen Veranlagungsentscheide des Billettsteueramtes kann beim Stadtrat Verwaltungsbeschwerde und gegen dess Beschwerdeentscheid Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt in beiden Fällen 30 Tage.</p>	<p><b>Art. 15 Rechtsmittel</b> Der Rechtsweg gegen Veranlagungsentscheide richtet sich nach dem Gesetz betreffend die teilweise Abänderung des Steuergesetzes vom 30. November 1892.</p>	<p>Es besteht kein Regelungsspielraum auf kommunaler Ebene, weshalb auf das kantonale Gesetz verwiesen wird. Gegen den Veranlagungsentscheid des Steueramtes ist die Einsprache gegeben, und gegen den Einspracheentscheid kann Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Kantonsgericht erhoben werden. Die Frist für die Erhebung der Einsprache oder der Verwaltungsgerichtsbeschwerde beträgt jeweils 30 Tage. Dem Kantonsgericht steht auch die Ermessenskontrolle zu (§ 38 Gesetz betreffend die teilweise Abänderung des Steuergesetzes vom 30. November 1892).</p>
<p><b>Art. 16 Vollzug</b> Der Stadtrat erlässt die für den Vollzug notwendigen Bestimmungen.</p>	<p><b>Art. 16 Vollzug</b> Der Stadtrat erlässt die für den Vollzug notwendigen Bestimmungen.</p>	unverändert
<p><b>Art. 17 Inkrafttreten</b> <sup>1</sup> Dieses Reglement ist dem Regierungsrat nach Annahme des Gegenvorschlages zur Initiative für die Abschaffung der Billettsteuer durch die Stimmberechtigten zur Genehmigung zu unterbreiten. Es tritt am 1. Januar 1992 in Kraft. Das Reglement ist zu veröffentlichen. <sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten wird die Verordnung betreffend die Erhebung einer Billettsteuer in der Stadtgemeinde Luzern vom</p>	<p><b>Art. 17 Inkrafttreten</b> <sup>1</sup> Dieses Reglement ist dem Regierungsrat nach Annahme des Gegenvorschlages zur Initiative für die Abschaffung der Billettsteuer durch die Stimmberechtigten zur Genehmigung zu unterbreiten. Es tritt am 1. Januar 1992 in Kraft. Das Reglement ist zu veröffentlichen. <sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten wird die Verordnung betreffend die Erhebung einer Billettsteuer in der Stadtgemeinde Luzern vom</p>	unverändert

<b>Artikel</b>	<b>Änderungen/Neuformulierung</b>	<b>Begründung</b>
27. November 1919/6. März 1920 aufgehoben.	27. November 1919/6. März 1920 aufgehoben.	

## Anhang 2: Übersicht der Finanzierung der Kultur- und Sportförderung

### 1. Billettsteuereinnahmen

Die Billettsteuereinnahmen haben sich seit den 1950er-Jahren stark entwickelt. 2016 fand «Allmend rockt» statt, was zu einer Erhöhung der Einnahmen führte. Die Jahre 2020, 2021 und 2022 waren geprägt von der Pandemie. 2023 übertrafen die Einnahmen die Prognosen um rund Fr. 700'000.–. Damit zeigt sich, dass die Negativ-Effekte der Pandemie überwunden sind. Trotzdem bleibt es schwierig, die Einnahmen genau zu prognostizieren.

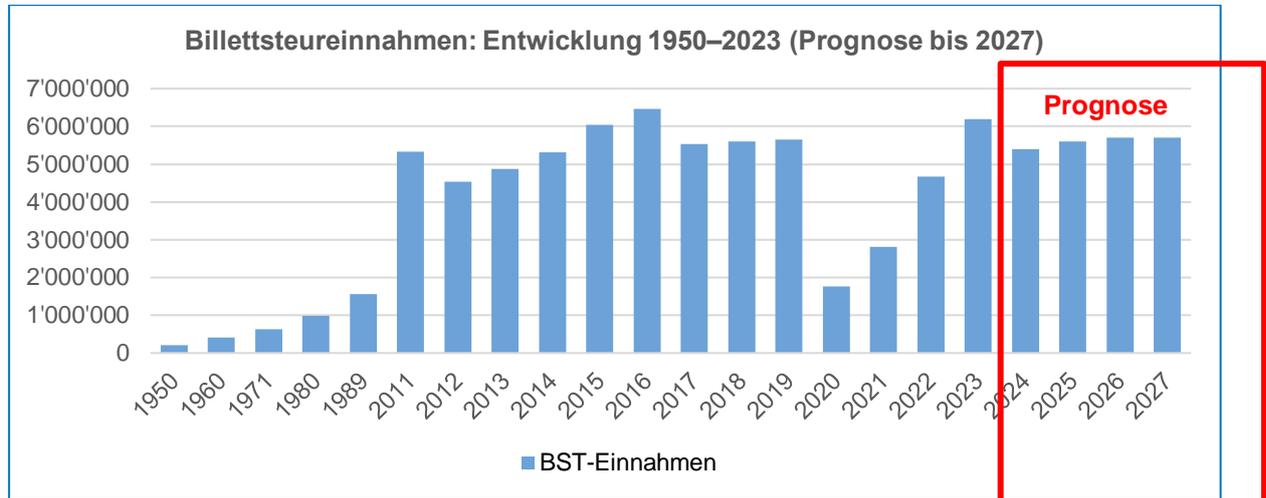


Abb. 1: Billettsteuereinnahmen und Prognosen 1950 bis 2027

In der Stadt Luzern sind es v. a. die grossen Events und Häuser, die einen erheblichen Beitrag an die Billettsteuer leisten. Jedoch unterliegt es dem Steuergeheimnis, wer wie viel Billettsteuer bezahlt. Die Einnahmen werden hauptsächlich im Kulturbereich generiert. Von den zehn Top-Billettsteuerzahlenden kommen neun aus der Kultur- und einer aus dem Sportbereich. Im Durchschnitt der letzten neun Jahre haben die Top 10 rund 70 Prozent, die Top 25 90 Prozent der Einnahmen generiert Während der Pandemie hatten die Top 10 einen noch grösseren Anteil an den Einnahmen. Unter «restliche Veranstalter» befinden sich rund 80 bis 85 kleinere Institutionen/Firmen.

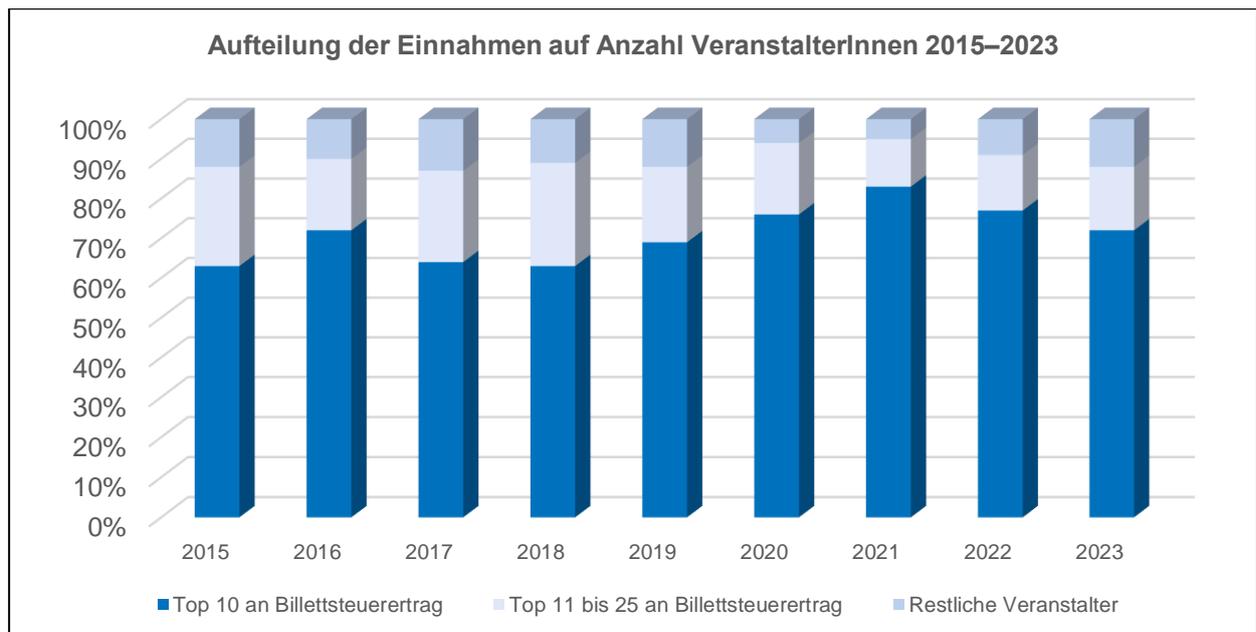


Abb. 2: Aufteilung der Einnahmen auf Anzahl Veranstalter und Veranstalterinnen

Im Schnitt der letzten zehn Jahre kamen 81 Prozent der Einnahmen aus dem Kulturbereich, 9 Prozent aus dem Sportbereich und 10 Prozent von anderen (Zirkus, Messen usw.).

Bereich	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Kultur	77 %	80 %	81 %	82 %	83 %	81 %	92 %	83 %	78 %	77 %
Sport	12 %	10 %	9 %	10 %	9 %	9 %	5 %	8 %	8 %	12 %
Andere	11 %	10 %	10 %	8 %	8 %	10 %	3 %	9 %	14 %	11 %
	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %

Tab. 1: Aufteilung der Einnahmen nach Bereichen

Im Schnitt der letzten zehn Jahre kamen also aus der Kultur 82 Prozent der Einnahmen, wovon 62 Prozent wieder in die Kultur flossen. 9 Prozent der Einnahmen kamen aus dem Sport. 38 Prozent der Gesamteinnahmen flossen in den Sport.

Bereich	Erhebung der Billettsteuer	Verwendung der Billettsteuer
Kultur	82 %	62 %
Sport	9 %	38 %
Andere	9 %	–

Tab. 2: Umverteilung Kultur → Sport

## 2. Förderbeiträge

### 2.1 Transferaufwand in der Erfolgsrechnung

Im Geschäftsbericht der Stadt Luzern wird der Transferaufwand detailliert ausgewiesen. Darin enthalten sind Beiträge aus der Erfolgsrechnung, Beiträge aus den Fonds, Einnahmeverzichte für unentgeltliche Gebrauchsleihen und Baurechte sowie Abschreibungen.

Transferaufwand (ER)	Rechnung 2022 (in TCH)	In %	Rechnung 2023 (in TCH)	In %
<b>Gesamttransferaufwand</b>	<b>28'399</b>		<b>30'977</b>	
davon Kultur	23'274	82%	25'016	81%
davon Sport	5'125	18%	5'962	19%
<b>Total Beiträge</b>	<b>17'159</b>	<b>60%</b>	<b>19'103</b>	<b>62%</b>
davon Kultur	15'949	93%	17'308	91%
davon Sport	1'210	7%	1'795	
<b>Total Einnahmeverzichte</b>	<b>1'825</b>	<b>6%</b>	<b>2'053</b>	<b>7%</b>
davon Kultur	839	46%	1067	52%
davon Sport	986	54%	986	48%
<b>Total Beiträge aus Billettsteuer-Fonds</b>	<b>4'533</b>	<b>16%</b>	<b>4'961</b>	<b>16%</b>
davon Kultur	2'781	61%	2'958	60%
davon Sport	1'752	39%	2'003	40%
<b>Abschreibungen auf Investitionsbeiträge</b>	<b>4'882</b>	<b>17%</b>	<b>4'859</b>	<b>16%</b>
davon Kultur	3'705	76%	3'682	76%
davon Sport	1'177	24%	1'177	24%

Tab. 3: Darstellung des Transferaufwandes 2022 und 2023 gemäss Geschäftsbericht

### 2.2 Beiträge aus den Fonds K und S – Kultur- und Sportteil

Die Beiträge aus den Fonds K und S – Kultur- und Sportteil werden im Budget aufgeführt. Deshalb wird hier auf Details verzichtet. Folgende Tabelle zeigt, dass der Fonds K und S – Kulturteil starken Schwankungen unterworfen ist. Dank der hohen Billettsteuereinnahmen 2023 konnten die Reserven erhöht werden. Mit dem Budget 2024 wurden Beiträge an Institutionen mit Subventionsvereinbarungen, Beiträge aus den Fonds und Beiträge aus der Erfolgsrechnung bereinigt. Diese Beiträge erfolgen nur noch über die Erfolgsrechnung.

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Fondsbestand 1. Januar	240'114	588'169	1'187'331	1'222'185	740'745	698'472	698'473	698'472	507'935
Einlage	2'820'153	3'021'463	2'583'123	2'613'539	2'639'336	823'767	1'309'144	2'181'186	2'889'646
Nachtragskredit						1'922'258	1'242'508		
Beiträge	2'472'098	2'422'301	2'548'268	3'094'979	2'681'609	2'746'025	2'551'652	2'371'723	2'446'935
<b>Fondsbestand 31. Dezember</b>	<b>588'169</b>	<b>1'187'331</b>	<b>1'222'186</b>	<b>740'745</b>	<b>698'472</b>	<b>698'472</b>	<b>698'473</b>	<b>507'935</b>	<b>950'646</b>

Tab. 4: Fonds K und S – Kulturteil

Der Fonds K und S – Sportteil verfügt i. d. R. über hohe Reserven. Das liegt u. a. daran, dass die meisten Vereine Jahresbeiträge über den Fonds zur Förderung und Unterstützung des Jugendsportes erhalten und im Fonds K und S – Sportteil nur noch wenige Strukturbeiträge ausbezahlt werden.

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Fondsbestand 1. Januar	712'272	891'204	1'104'474	1'203'582	736'968	937'851	937'851	937'851	834'993
Einlage	1'410'076	1'508'231	1'291'561	1'306'769	1'319'668	411'884	654'572	1'090'593	1'444'823
Nachtragskredit Corona						461'746	386'217		
Beiträge	1'231'144	1'294'961	1'192'453	1'773'383	1'118'785	873'630	1'040'789	1'193'451	1'432'730
<b>Fondsbestand 31. Dezember</b>	<b>891'204</b>	<b>1'104'474</b>	<b>1'203'582</b>	<b>736'968</b>	<b>937'851</b>	<b>937'851</b>	<b>937'851</b>	<b>834'993</b>	<b>847'086</b>

Tab. 5: Fonds K und S – Sportteil

### 2.3 Beiträge aus dem Fonds zur Unterstützung kultureller Aktivitäten

Die Beiträge aus dem Fonds zur Unterstützung kultureller Aktivitäten (FUKA-Fonds) werden von einer Kommission gesprochen. Es handelt sich dabei um Beiträge an Produktionen und Veranstaltungen.

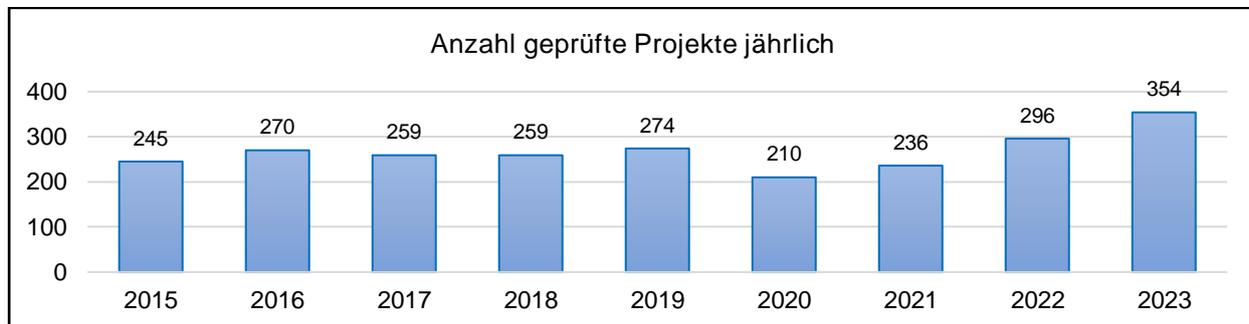


Abb. 3: Anzahl geprüfte Gesuche 2015 bis 2023

Die Anzahl der geprüften Gesuche zeigt, dass Kulturproduktionen und -Veranstaltungen wieder zunehmen.

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Fondsbestand per 1. Januar	351'206	68'936	47'726	330'602	453'254	453'318	476'986	614'336	534'886	437'861	417'137
Einlage	695'515	767'073	871'228	934'327	795'039	804'816	813'108	265'782	385'546	665'845	893'565
zulasten Nachtragskredit B+A19/2020								358'295	230'788		
Rückbuchungen							80'250	39'900		74'882	108'530
Beiträge	977'785	788'283	588'352	811'675	794'981	861'398	715'658	703'527	713'359	761'451	799'392
<b>Fondsbestand per 31. Dezember</b>	<b>68'936</b>	<b>47'726</b>	<b>330'602</b>	<b>453'254</b>	<b>453'312</b>	<b>476'986</b>	<b>614'336</b>	<b>534'886</b>	<b>437'861</b>	<b>417'137</b>	<b>619'840</b>

Tab. 6: FUKA-Fonds

Die gesprochenen Beiträge werden jährlich auf der Website der Stadt Luzern publiziert.

Im Durchschnitt der letzten neun Jahre sieht die Zuteilung der Fördergelder aus dem FUKA-Fonds pro Sparte wie folgt aus.

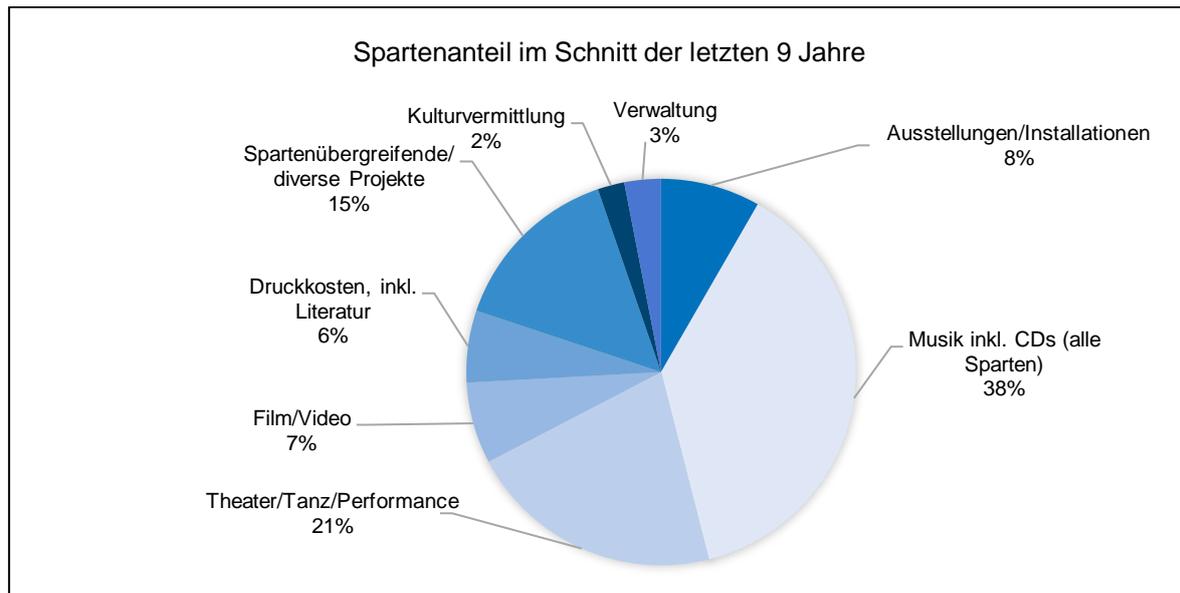


Abb. 4: Spartenförderung im Durchschnitt der letzten neun Jahre

### 2.4 Beiträge aus dem Fonds zur Förderung und Unterstützung des Jugendsportes

Im Fonds zur Förderung und Unterstützung des Jugendsportes werden gemäss Reglement Beiträge an Vereine mit Jugendabteilungen ausbezahlt. Diese bestehen aus einem fixen Vereinsbeitrag, der sich an der Zahl der Aktivmitglieder orientiert, und einem Pro-Kopf-Beitrag für Kinder und Jugendliche aus Luzern. Über diese Beiträge entscheidet die Jugendsportförder-Kommission einmal jährlich. I. d. R. beantragen zwischen 80 und 85 Vereine Beiträge aus dem Fonds.

Ein weiterer wichtiger Beitrag stellt die Finanzierung der Kinder- und Jugendsportangebote dar (freiwilliger Schulsport, Schneesportlager und Sportturniere).

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Fondsbestand per 1. Januar	605'011	751'435	898'700	887'819	756'570	677'310	677'310	677'309	510'058
Einlage	871'228	934'327	795'039	804'816	813'108	229'232	658'680	701'096	893'565
Nachtragskredit						658'680	519'386		
Beiträge	684'670	703'904	721'086	825'045	770'510	775'450	808'290	828'120	770'974
Entnahme Jugendsport (zG ER)	40'134	83'158	84'834	111'021	121'858	112'462	96'342	40'227	118'486
<b>Fondsbestand 31. Dezember</b>	<b>751'435</b>	<b>898'700</b>	<b>887'819</b>	<b>756'569</b>	<b>677'310</b>	<b>677'310</b>	<b>677'310</b>	<b>510'058</b>	<b>514'163</b>

Tab. 7: Fonds zur Förderung und Unterstützung des Jugendsportes

Eine Auswertung der letzten zehn Jahre zeigt, dass allein in den Vereinen, die Jugendsportförderung beantragen, rund 20'000 Erwachsene, Kinder und Jugendliche gefördert werden.

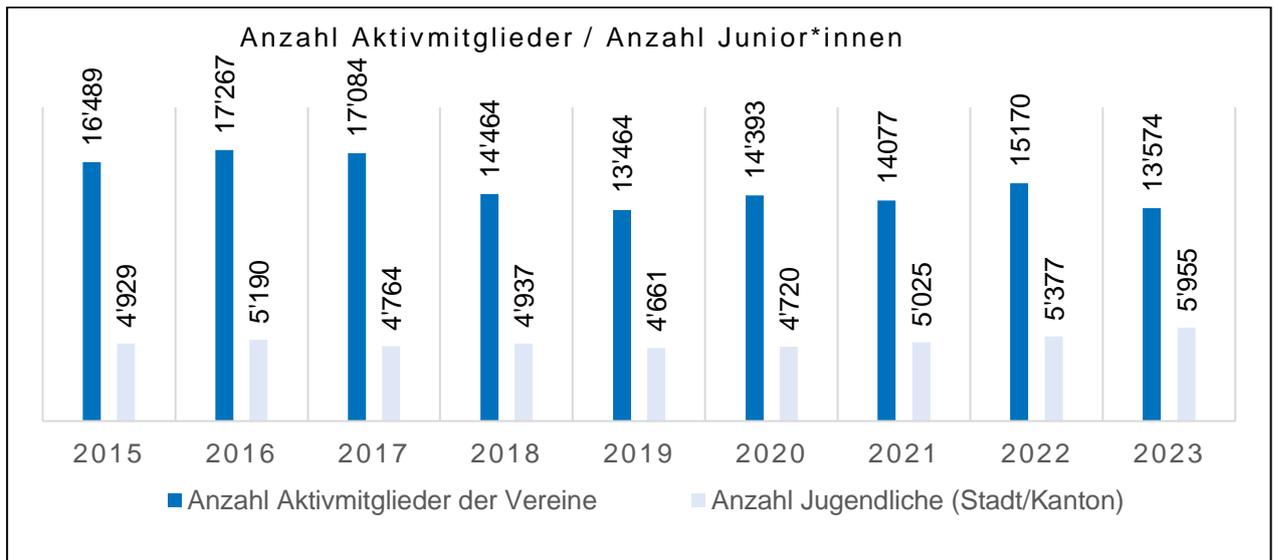


Abb. 5: Anzahl Aktivmitglieder und Jugendliche 2015 bis 2023

Bei der Anzahl Kinder kommen im Schnitt rund 63 Prozent aus der Stadt und rund 37 Prozent aus anderen Luzerner Gemeinden.

Im Durchschnitt der letzten neun Jahre sieht die Zuteilung der Fördergelder aus dem Fonds pro Sportart wie folgt aus.

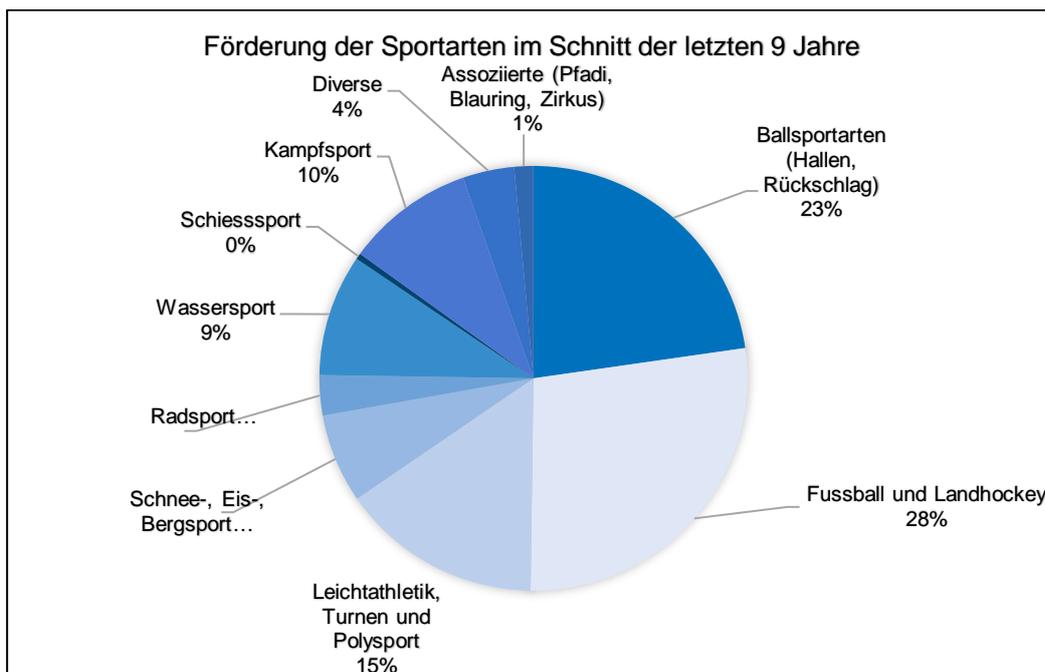


Abb. 6: Sportartenförderung im Durchschnitt der letzten acht Jahre

### 3. Fazit

- Billettsteuereinnahmen leisten einen substanziellen Beitrag zur Finanzierung der Kultur- und Sportförderung;
- Billettsteuer führt zu einer Querfinanzierung von grossen Veranstaltenden zu kleineren Institutionen und Projekten;
- Billettsteuer führt zu einer Querfinanzierung von Kultur zu Sport.